



STÄNDIGE KOMMISSION FÜR SPRACHENKONTROLLE

L'emploi des langues en matière administrative et dans les relations sociales

Praktischer Leitfaden

Inhalt

Liste der Abkürzungen.....	VIII
Einleitung.....	1
Kapitel 1 Überblick über die Vorschriften	2
Abschnitt 1 Verfassung	2
Abschnitt 2 Gesetze	3
Abschnitt 3 Dekrete	4
Abschnitt 4 Sprachgebiete.....	5
Kapitel 2 Aufsichtsorgane.....	7
Abschnitt 1 Allgemeine Aufsicht: Ständige Kommission für Sprachenkontrolle.....	7
Abschnitt 2 Besondere Aufsichtsorgane.....	7
Kapitel 3 Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten	8
Abschnitt 1 Anwendungsbereich.....	9
Abschnitt 2 Terminologie.....	11
A) Tätigkeitsbereich:	11
B) Lokale Dienststellen	12
C) Regionale Dienststellen	12
D) Zentrale Dienststellen	13
E) Ausführungsdienststellen.....	13
F) Innendienste.....	13
G) Für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachungen und Mitteilungen.....	13
H) Für die Öffentlichkeit bestimmte Formulare	14
I) Urkunden.....	14
J) Bescheinigungen	15
K) Genehmigungen und sonstige Erlaubnisse	15
L) Erklärungen	15
M) Beziehungen mit Privatpersonen	15
Abschnitt 3 Sprachgebrauch in lokalen Dienststellen	16
A) Das französische, niederländische und deutsche Sprachgebiet	16
1. Innendienste.....	16
2. Beziehungen zu anderen Dienststellen	17
3. Öffentliche Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare.....	17
4. Beziehungen mit Privatpersonen	18

5.	Urkunden.....	19
6.	Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen	20
B)	Zweisprachiges Gebiet Brüssel-Hauptstadt.....	21
1.	Innendienste und Beziehungen mit anderen Dienststellen	21
2.	Öffentliche Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare	23
3.	Beziehungen mit Privatpersonen	23
4.	Urkunden, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen	23
5.	Ausnahme für monokulturelle Einrichtungen.....	24
C)	Randgemeinden	24
1.	Innendienste und Beziehungen mit anderen Dienststellen	24
2.	Öffentliche Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare	25
3.	Beziehungen mit Privatpersonen	25
4.	Urkunden.....	25
5.	Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen	26
Abschnitt 4 Sprachgebrauch in regionalen Dienststellen.....		26
A)	Regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich ausschließlich auf Gemeinden ohne Sonderregelung des niederländischen oder des französischen Sprachgebietes erstreckt und deren Sitz in diesem Sprachgebiet oder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptsadt liegt	26
1.	Innendienste und Beziehungen mit anderen Dienststellen	26
2.	Öffentliche Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare	27
3.	Beziehungen mit Privatpersonen	27
4.	Urkunden, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen	27
B)	Regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden des französischen oder des niederländischen Sprachgebietes mit Sonderregelung oder verschiedenen Regelungen erstreckt und deren Sitz im selben Gebiet liegt,	28
	und regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden des deutschen Sprachgebietes erstreckt und deren Sitz im selben Gebiet liegt	28
1.	Innendienste und Beziehungen mit anderen Dienststellen	28
2.	Öffentliche Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare	28
3.	Beziehungen mit Privatpersonen	29
4.	Urkunden, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen	29
C)	Regionale Dienststellen, deren Sitz im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt liegt und deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden des französischen und des niederländischen Sprachgebietes erstreckt.....	29
D)	Regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich ausschließlich auf Gemeinden des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt erstreckt, und regionale Dienststellen, deren	

Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden von Brüssel-Hauptstadt und gleichzeitig auf Gemeinden des französischen oder des niederländischen Sprachgebietes oder dieser beiden Sprachgebiete erstreckt	30
E) Regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden der vier Sprachgebiete des Landes erstreckt.....	30
F) Regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden mehrerer Sprachgebiete mit Ausnahme des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt erstreckt und deren Sitz weder in einer Malmeyder Gemeinde noch in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes liegt	30
1. Innendienste und Beziehungen mit anderen Dienststellen	30
2. Bekanntmachungen, Mitteilungen, Formulare, Beziehungen mit der Öffentlichkeit, Urkunden, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen	31
G) Regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden mehrerer Sprachgebiete mit Ausnahme des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt erstreckt und deren Sitz in einer Malmeyder Gemeinde oder in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes liegt	31
H) Beziehungen der regionalen Dienststellen und der regionalen Dienststellen, die im niederländischen Sprachgebiet angesiedelt sind, mit den lokalen Dienststellen, die in den Randgemeinden angesiedelt sind und ihnen unterstehen	32
Abschnitt 5 Sprachgebrauch in Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf das ganze Land erstreckt	32
A) Zentrale Dienststellen	32
1. Innendienste.....	32
2. Öffentliche Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare	33
3. Beziehungen mit Privatpersonen	34
4. Urkunden, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen	34
B) Ausführungsdienststellen, deren Sitz im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt liegt .	34
C) Ausführungsdienststellen, deren Sitz nicht im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt liegt	34
D) Im Ausland angesiedelte Dienststellen	35
1. Innendienste.....	35
2. Öffentliche Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare	35
3. Beziehungen mit Privatpersonen	36
4. Urkunden, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen	36
Kapitel 4 Sanktionen bei Verstößen gegen die Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten	37
Kapitel 5 Sprachgebrauch in den Dienststellen der Gemeinschafts- und Regionalregierungen..	39

Abschnitt 1 Sprachgebrauch in den Dienststellen der Regierung der Französischen Gemeinschaft, der Regierung der Wallonischen Region und der Flämischen Regierung	39
A) Dienststellen der Regierung der Französischen Gemeinschaft, der Regierung der Wallonischen Region und der Flämischen Regierung, deren Tätigkeitsbereich sich auf den gesamten Amtsbereich der Gemeinschaft beziehungsweise Region erstreckt	39
B) Dienststellen der Regierung der Französischen Gemeinschaft, der Regierung der Wallonischen Region und der Flämischen Regierung, deren Tätigkeitsbereich sich nicht auf den gesamten Amtsbereich der Gemeinschaft beziehungsweise Region erstreckt	40
C) Dienststellen der Flämischen Regierung und der Regierung der Französischen Gemeinschaft, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt erstreckt	40
D) Dienststellen der Regierung der Wallonischen Region, deren Tätigkeitsbereich sich sowohl auf Gemeinden des französischen Sprachgebietes als auch auf Gemeinden des deutschen Sprachgebietes erstreckt.....	41
E) Aufsicht.....	41
Abschnitt 2 Sprachgebrauch in den Dienststellen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft	41
Abschnitt 3 Sprachgebrauch in den Dienststellen der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, der Französischen Gemeinschaftskommission, der Flämischen Gemeinschaftskommission und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission	42
A) Dienststellen der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission	42
B) Dienststellen der Französischen Gemeinschaftskommission und der Flämischen Gemeinschaftskommission	42
Kapitel 6 Autonome öffentliche Unternehmen.....	43
Kapitel 7 Sprachgebrauch in Rahmen von Wahlen	44
Abschnitt 1 Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten	44
Abschnitt 2 Dekret Lokal- und Provinzialwahlen (Flämischer Rat).....	44
Kapitel 8 Sprachkenntnisse des Personals.....	46
Abschnitt 1 Zeugnisse über Sprachkenntnisse	46
Abschnitt 2 Sprachkenntnisse des Personals in lokalen Dienststellen	47
A) Lokale Dienststellen im deutschen, französischen und niederländischen Sprachgebiet.....	47
B) Lokale Dienststellen im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt	49
C) Lokale Dienststellen in den Randgemeinden	50
Abschnitt 3 Sprachkenntnisse des Personals in regionalen Dienststellen	51
A) Regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich ausschließlich auf Gemeinden ohne Sonderregelung des niederländischen oder des französischen Sprachgebietes erstreckt und deren Sitz in diesem Sprachgebiet oder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt liegt	51

B) Regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden mit Sonderregelung oder mit unterschiedlichen Regelungen des französischen oder niederländischen Sprachgebietes erstreckt und deren Sitz im selben Gebiet liegt,	51
und regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden des deutschen Sprachgebietes erstreckt und deren Sitz im selben Gebiet liegt	51
C) Regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich ausschließlich auf Gemeinden des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt erstreckt, und regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt und gleichzeitig auf Gemeinden des französischen oder des niederländischen Sprachgebietes oder dieser beiden Sprachgebiete erstreckt	52
D) Regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden der vier Sprachgebiete erstreckt	52
E) Regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden mehrerer Sprachgebiete mit Ausnahme des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt erstreckt und deren Sitz in einer Malmedyer Gemeinde oder in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiete liegt	52
Abschnitt 4 Sprachkenntnisse des Personals in den zentralen Dienststellen und Ausführungsdienststellen	52
Abschnitt 5 Sprachkenntnisse des Personals in den Dienststellen der Regierung der Französischen Gemeinschaft, der Regierung der Wallonischen Region und der Flämischen Regierung	53
A) Dienststellen der Regierung der Französischen Gemeinschaft, der Regierung der Wallonischen Region und der Flämischen Regierung, deren Tätigkeitsbereich sich auf den gesamten Amtsbereich der Gemeinschaft beziehungsweise Region erstreckt	53
B) Dienststellen der Regierung der Französischen Gemeinschaft, der Regierung der Wallonischen Region und der Flämischen Regierung, deren Tätigkeitsbereich sich nicht auf den gesamten Amtsbereich der Gemeinschaft beziehungsweise Region erstreckt	53
C) Dienststellen der Flämischen Regierung und der Regierung der Französischen Gemeinschaft, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt erstreckt	53
D) Dienststellen der Regierung der Wallonischen Region, deren Tätigkeitsbereich sich sowohl auf Gemeinden des französischen Sprachgebietes als auch auf Gemeinden des deutschen Sprachgebietes erstreckt	54
Abschnitt 6 Sprachgebrauch in den Dienststellen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft	54
Abschnitt 7 Sprachgebrauch in den Dienststellen der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, der Französischen Gemeinschaftskommission, der Flämischen Gemeinschaftskommission und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission	54
A) Dienststellen der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission	54

B) Dienststellen des Kollegiums der Französischen Gemeinschaftskommission und der Flämischen Gemeinschaftskommission	55
Kapitel 9 Sprachkader	56
Abschnitt 1 Allgemeines	56
Abschnitt 2 Stufen der Hierarchie	57
Abschnitt 3 Zentrale Dienststellen mit Ausnahme der FÖDs und ÖPDs	57
A) Sprachrolle und Sprachkenntnisse	58
B) Sprachkader.....	59
Abschnitt 4 Zentrale Dienststellen der FÖDs und ÖPDs.....	61
A) Sprachrolle und Sprachkenntnisse	61
B) Funktionelle Zweisprachigkeit insbesondere gemäß Artikel 43ter § 7 KGS.....	63
C) Sprachkader.....	64
Abschnitt 5 Ausführungsdienststellen, deren Sitz im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt liegt	65
Abschnitt 6 Ausführungsdienststellen, deren Sitz außerhalb des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt liegt.....	65
Abschnitt 7 Im Ausland angesiedelte Dienststellen	66
Kapitel 10 Sprachprüfungen	68
Abschnitt 1 Von Arbeitenfuer.be organisierte Sprachprüfungen.....	68
A) Allgemeines	68
B) Verordnungsrechtlicher Rahmen	68
C) Verschiedene Arten von Sprachprüfungen auf der Grundlage der Sprachanforderungen, die in den Gesetzen über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten vorgesehen sind	70
Abschnitt 2 Sprachprüfungen in Sprachgrenzgemeinden	72
A) Allgemeines	72
B) Verordnungsrechtlicher Rahmen	72
C) Arten von Sprachprüfungen je nach erforderlichen Sprachkenntnissen	73
Kapitel 11 Sprachengebrauch in den sozialen Beziehungen	74
Abschnitt 1 Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten	74
Abschnitt 2 Septemberdekret	75
A) Anwendungsbereich.....	75
B) Sanktionen.....	76
Abschnitt 3 Augustdekret	77
A) Anwendungsbereich.....	77
B) Sanktionen.....	78

Kapitel 12	Ständige Kommission für Sprachenkontrolle	79
	Abschnitt 1 Auftrag und Zusammensetzung	79
	A) Die französische und die niederländische Abteilung	80
	B) Vereinigte Abteilungen.....	80
	Abschnitt 2 Zuständigkeit	81
	A) Anträge auf Stellungnahme.....	81
	B) Klagen	82
	C) Untersuchungsrecht der SKSK.....	82
	D) Sprachprüfungen	82
	E) Klage vor dem Staatsrat, Verwaltungstreitsachenabteilung	83
	F) Besondere Befugnis: Substitutionbefugnis	83
	G) Berichte	83
	Abschnitt 3 Tragweite der Stellungnahmen der SKSK	84

Liste der Abkürzungen

Verfassung	Verf.
Durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten	Koordinierte Gesetze über den Sprachengebrauch oder Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten
Ordentliches Gesetz vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen	OGRI
Gesetz vom 16. Juni 1989 zur Festlegung verschiedener institutioneller Reformen	G. Brüssel IR
Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft	G. DG
Gesetz vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen	Gesetz Öffentliche Unternehmen
Königlicher Erlass vom 11. März 2018 zur Festlegung des Statuts des Präsidenten und der Mitglieder der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle und zur Organisation der Arbeitsweise dieser Kommission	KE 11. März 2018
Königlicher Erlass vom 8. März 2001 zur Festlegung der Bedingungen für die Ausstellung der in Artikel 53 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten vorgesehenen Bescheinigungen über Sprachkenntnisse	KE 8. März 2001
Königlicher Erlass vom 24. Februar 2017 zur Ausführung von Artikel 43 ^{ter} § 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten	KE 24. Februar 2017
<i>Decreet van 18 november 2011 tot regeling van het bewijs van taalkennis, vereist door de wetten op het gebruik van de talen in bestuurszaken, gecoördineerd op 18 juli 1966 (Dekret vom 18. November 2011 über den Nachweis von Sprachkenntnissen, die gemäß den am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetzen über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erforderlich sind - Flämischer Rat)</i>	Dekret 18. November 2011

Decreet van 30 juni 1981 houdende aanvulling van de artikelen 12 en 33 van de bij Koninklijk Besluit van 18 juli 1966 gecoördineerde wetten op het gebruik van de talen in bestuurszaken wat betreft het gebruik van de talen in de betrekkingen tussen de bestuursdiensten van het Nederlands Taalgebied en de Particulieren (Dekret vom 30. Juni 1981 zur Ergänzung der Artikel 12 und 33 der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten in Bezug auf den Sprachengebrauch in den Beziehungen zwischen den Verwaltungsdienststellen des niederländischen Sprachgebietes und Privatpersonen - Flämischer Rat)

Dekret 30. Juni 1981

Decreet van 16 juni 1982 houdende wijziging van artikel 49 van de bij koninklijk besluit van 18 juli 1966 gecoördineerde wetten op het gebruik van talen in bestuurszaken (Dekret vom 16. Juni 1982 zur Abänderung von Artikel 49 der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten - Flämischer Rat)

Dekret 16. Juni 1982

Décret du 7 novembre 2013 relatif à la preuve des connaissances linguistiques requises par les lois sur l'emploi des langues en matière administrative, coordonnées le 18 juillet 1966 (Dekret vom 7. November 2013 über den Nachweis von Sprachkenntnissen, die gemäß den am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetzen über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erforderlich sind - Französische Gemeinschaft)

Dekret 7. November 2013

Decreet van 19 juli 1973 tot regeling van het gebruik van de talen voor de sociale betrekkingen tussen de werkgevers en de werknemers, alsmede van de voor de wet en de verordeningen voorgeschreven akten en bescheiden van de ondernemingen (Dekret vom 19. Juli 1973 zur Regelung des Sprachengebrauchs für die sozialen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und für die durch Gesetz und Verordnungen vorgeschriebenen betrieblichen Handlungen und Dokumente - Flämischer Rat)

Dekret 19. Juli 1973

Décret du 30 juin 1982 relatif à la protection de la liberté de l'emploi des langues et de l'usage de la langue française en matière de relations sociales entre les employeurs et leur personnel ainsi que d'actes et documents des entreprises imposés par la loi et les règlements (Dekret vom 30. Juni 1982 über den Schutz der Sprachenfreiheit und des Gebrauchs der französischen Sprache im Bereich der sozialen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und ihrem Personal und der durch Gesetz und Verordnungen vorgeschriebenen betrieblichen Handlungen und Dokumente - Französische Gemeinschaft)

Dekret 30. Juni 1982

Decreet van 8 juli 2011 houdende de organisatie van de lokale en provinciale verkiezingen en houdende wijziging van het Gemeentedecreet van 15 juli 2005, het Provinciedecreet van 9 december 2005 en het decreet van 19 december 2008 betreffende de organisatie van de openbare centra voor maatschappelijk welzijn (Dekret vom 8. Juli 2011 zur Organisation der Gemeinde- und Provinzialwahlen und zur Abänderung des Gemeindedekrets vom 15. Juli 2005, des Provinzialdekrets vom 9. Dezember 2005 und des Dekrets vom 19. Dezember 2008 über die Organisation der öffentlichen Sozialhilfezentren -Flämischer Rat)

Dekret Lokal- und Provinzialwahlen

Kassationshof	Kass.
Föderaler Öffentlicher Dienst	FÖD
Verfassungsgerichtshof	VGH
Parlamentsdokumente	Parl. Dok.
Föderaler Öffentlicher Programmierungsdienst	OPD
Staatsrat	SR
Ständige Kommission für Sprachenkontrolle	SKSK

Einleitung

Der Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten ist ein wesentlicher Bestandteil der belgischen Demokratie. Die Einteilung in Sprachgebiete ist die Grundlage für die Entwicklung von einem Einheitsstaat zu einer föderalen Staatsstruktur mit Gemeinschaften und Regionen. Diese Einteilung in Sprachgebiete kann als gesetzliche Anerkennung der Tatsache angesehen werden, dass Belgien aus drei Gemeinschaften besteht, die ihre eigene Sprache verwenden. Diese Anerkennung hat auch große Auswirkungen auf die Organisation unserer Gesellschaft. Die Art und Weise, wie öffentliche Einrichtungen und Bürger miteinander in Kontakt treten, und insbesondere die verwendete Sprache hat einen großen Einfluss auf das tägliche Leben. Bürger erwarten von der Behörde, in ihrer eigenen Sprache geholfen zu werden.

Seit der Schaffung der Gemeinschaften und Regionen und der damit einhergehenden Übertragung von Zuständigkeiten haben sich die Rechtsvorschriften über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten in Belgien noch weiter verzweigt. Dieser praktische Leitfaden der SKSK wird Sie durch die Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten führen. Verschiedene öffentliche Einrichtungen, von den FÖD bis hin zu den Gemeindebehörden, befragen nämlich die SKSK. Die SKSK bearbeitet auch Klagen von Privatpersonen. Dieser neue Leitfaden soll daher ein benutzerfreundliches Handbuch für jeden sein, der sich über seine Rechte und Pflichten in Bezug auf das Sprachenrecht in Verwaltungsangelegenheiten informieren möchte. Es wird auf die Stellungnahmen der SKSK und auf die Entscheide des Staatsrates Bezug genommen, um ein praktisches Bild der Anwendung dieser Rechtsvorschriften zu zeichnen.

Auch der Sprachgebrauch in den sozialen Beziehungen wird thematisiert, da die SKSK auch in diesem Bereich über eine gewisse Zuständigkeit verfügt.

Der Leitfaden folgt hauptsächlich der Struktur der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten. Diese Gesetze stellen in der Tat den Eckpfeiler der einschlägigen Vorschriften dar, da andere, spezifischere Vorschriften häufig darauf verweisen; sie bilden also die Grundlage des Sprachenrechts in Belgien.

Kapitel 1 Überblick über die Vorschriften

Abschnitt 1 Verfassung

In Artikel 4 der Verfassung ist vorgesehen, dass Belgien vier Sprachgebiete umfasst: das deutsche Sprachgebiet, das französische Sprachgebiet, das niederländische Sprachgebiet und das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt. Alle belgischen Gemeinden gehören zu einem der vier Sprachgebiete. Die Grenzen dieser Sprachgebiete können nur durch ein mit besonderer Mehrheit verabschiedetes Gesetz geändert werden. Der Verfassungsgerichtshof hat geurteilt, dass dieser Artikel eine verfassungsrechtliche Garantie für den Vorrang der Sprache der einsprachigen Region enthält¹. Artikel 4 beinhaltet also keine Verpflichtung, eine bestimmte Sprache zu verwenden oder zu beherrschen. Diese Bestimmung hindert die Gemeinschaftsräte daran, die Zweisprachigkeit in ihrem Sprachgebiet einzuführen, und verhindert jede Ausweitung oder Auslegung der Sprachenerleichterungen, die dazu führen könnte, dass beide Sprachen gleichbehandelt werden². Dies bedeutet, dass jede Abweichung vom Grundsatz der Gleichheit zwischen Französisch und Niederländisch im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt nicht mit Artikel 4 der Verfassung vereinbar wäre³.

Die genauen Grenzen der vier Sprachgebiete sind in den Artikeln 2 bis 8 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten festgelegt worden, noch bevor Artikel 4 der Verfassung (der frühere Artikel *3bis* Verf.) 1970 eingeführt wurde.

In Artikel 30 Verf. wird festgelegt, dass der Gebrauch der in Belgien gesprochenen Sprachen frei ist und nur durch Gesetz und allein für Handlungen der öffentlichen Gewalt und für Gerichtsangelegenheiten geregelt werden darf.

Für Privatpersonen ist der Gebrauch von Sprachen völlig frei. Handlungen der öffentlichen Gewalt können hingegen nur durch Gesetz geregelt werden. Dies hat der Gesetzgeber unter anderem durch Verabschiedung der vorerwähnten Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten getan.

¹ Schiedshof Entscheid Nr. 17 vom 26. März 1986.

² J. VELAERS, *De bevoegdheidsverdeling in het federale België - Deel 12: Het gebruik van de talen*, Die Keure, Brugge, 2001, 31-32; K. RIMANQUE, P. VAN ORSHOVEN en J. VELAERS, "Advies betreffende de toepassing door de provincie Vlaams-Brabant van artikel 34, § 1, derde alinéa van de gecoördineerde wetten op het gebruik van talen in bestuurszaken", *C.D.P.K.* 1997, 522-525.

³ K. RIMANQUE, *De grondwet toegelicht, gewikt en gewogen*, Intersentia Rechtswetenschappen, Antwerpen, 1999, 13.

In Artikel 129 § 1 Verf. wird dem Parlament der Französischen Gemeinschaft und dem Parlament der Flämischen Gemeinschaft die Befugnis erteilt, den Sprachengebrauch per Dekret in drei Angelegenheiten zu regeln⁴:

1. die Verwaltungsangelegenheiten,
2. den Unterricht in den von den öffentlichen Behörden geschaffenen, bezuschussten oder anerkannten Einrichtungen,
3. die sozialen Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und ihrem Personal sowie die durch Gesetz und Verordnungen vorgeschriebenen Handlungen und Dokumente der Unternehmen.

Abschnitt 2 Gesetze

Die Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten regeln den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten

Das OGRI regelt den Sprachengebrauch in zentralisierten und dezentralisierten Dienststellen der Regierung der Französischen Gemeinschaft, der Regierung der Wallonischen Region und der Flämischen Regierung.

Das G. Brüssel IR regelt den Gebrauch der Sprachen in zentralisierten und dezentralisierten Dienststellen der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, der Französischen Gemeinschaftskommission, der Flämischen Gemeinschaftskommission und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission.

Das G. DG regelt den Gebrauch der Sprachen in zentralisierten und dezentralisierten Dienststellen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Im Gesetz Öffentliche Unternehmen wird festgelegt, dass auch autonome öffentliche Unternehmen den Bestimmungen der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten unterliegen. Dies gilt auch für ihre Tochterunternehmen, die an der Ausführung eines öffentlichen Dienstes beteiligt sind und an denen öffentliche Behörden eine Beteiligung am Kapital von mehr als 50 Prozent halten.

⁴ Die Deutschsprachige Gemeinschaft übt keine Zuständigkeit für die Regelung des Sprachengebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten aus. In Artikel 130 § 1Nr. 5 Verf. wird dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft lediglich die Befugnis übertragen, durch Dekret den Gebrauch der Sprachen für den Unterricht in den von den öffentlichen Behörden geschaffenen, bezuschussten oder anerkannten Einrichtungen zu regeln.

Abschnitt 3 Dekrete

Bisher hat die Dekretgewalt mehrfach von den Zuständigkeiten Gebrauch gemacht, die ihr durch Art. 129 § 1 Nr. 1 und 2 Verf. übertragen werden. Darüber hinaus waren die in Artikel 129 § 1 Nr. 3 vorgesehenen sozialen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und ihrem Personal ebenfalls bereits Gegenstand mehrerer Dekrete der Französischen Gemeinschaft und der Flämischen Gemeinschaft.

Die Dekrete der Flämischen Gemeinschaft über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten:

- *Decreet van 30 juni 1981 houdende aanvulling van de artikelen 12 en 33 van de bij Koninklijk Besluit van 18 juli 1966 gecoördineerde wetten op het gebruik van de talen in bestuurszaken wat betreft het gebruik van de talen in de betrekkingen tussen de bestuursdiensten van het Nederlands Taalgebied en de Particulieren* (Dekret vom 30. Juni 1981 zur Ergänzung der Artikel 12 und 33 der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten in Bezug auf den Sprachengebrauch in den Beziehungen zwischen den Verwaltungsdienststellen des niederländischen Sprachgebietes und Privatpersonen)
- *Decreet van 16 juni 1982 houdende wijziging van artikel 49 van de bij koninklijk besluit van 18 juli 1966 gecoördineerde wetten op het gebruik van talen in bestuurszaken* (Dekret vom 16. Juni 1982 zur Abänderung von Artikel 49 der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten)
- *Decreet van 18 november 2011 tot regeling van het bewijs van taalkennis, vereist door de wetten op het gebruik van de talen in bestuurszaken, gecoördineerd op 18 juli 1966* (Dekret vom 18. November 2011 über den Nachweis von Sprachkenntnissen, die gemäß den am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetzen über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erforderlich sind)
- *Decreet van 8 juli 2011 houdende de organisatie van de lokale en provinciale verkiezingen en houdende wijziging van het Gemeentedecreet van 15 juli 2005, het Provinciedecreet van 9 december 2005 en het decreet van 19 december 2008 betreffende de organisatie van de openbare centra voor maatschappelijk welzijn* (Dekret vom 8. Juli 2011 zur Organisation der Gemeinde- und Provinzialwahlen und zur Abänderung des Gemeindedekrets vom 15. Juli 2005, des Provinzialdekrets vom 9. Dezember 2005 und des Dekrets vom 19. Dezember 2008 über die Organisation der öffentlichen Sozialhilfezentren)

Die Dekrete der Französischen Gemeinschaft über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten:

- *Décret du 7 novembre 2013 relatif à la preuve des connaissances linguistiques requises par les lois sur l'emploi des langues en matière administrative, coordonnées le 18 juillet 1966* (Dekret vom 7. November 2013 über den Nachweis von Sprachkenntnissen, die gemäß den am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetzen über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erforderlich sind)

Das Dekret der Flämischen Gemeinschaft über den Sprachgebrauch in den sozialen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und ihrem Personal:

- *Decreet van 19 juli 1973 tot regeling van het gebruik van de talen voor de sociale betrekkingen tussen de werkgevers en de werknemers, alsmede van de voor de wet en de verordeningen voorgeschreven akten en bescheiden van de ondernemingen* (Dekret vom 19. Juli 1973 zur Regelung des Sprachgebrauchs für die sozialen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und für die durch Gesetz und Verordnungen vorgeschriebenen betrieblichen Handlungen und Dokumente)

Das Dekret der Französischen Gemeinschaft über den Sprachgebrauch in den sozialen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und ihrem Personal:

- *Décret du 30 juin 1982 relatif à la protection de la liberté de l'emploi des langues et de l'usage de la langue française en matière de relations sociales entre les employeurs et leur personnel ainsi que d'actes et documents des entreprises imposés par la loi et les règlements* (Dekret vom 30. Juni 1982 über den Schutz der Sprachenfreiheit und des Gebrauchs der französischen Sprache im Bereich der sozialen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und ihrem Personal und der durch Gesetz und Verordnungen vorgeschriebenen betrieblichen Handlungen und Dokumente)

Abschnitt 4 Sprachgebiete

Wie weiter oben erwähnt ist in Artikel 4 der Verfassung vorgesehen, dass Belgien vier Sprachgebiete umfasst: das deutsche Sprachgebiet, das französische Sprachgebiet, das niederländische Sprachgebiet und das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt. In den Sprachgesetzen in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten werden die Sprachgebiete auf der Grundlage der Provinzen, der ehemaligen Verwaltungsbezirke und der Gemeinden bestimmt. Angesichts der Abschaffung der Verwaltungsbezirke und der Fusion einer Reihe von Gemeinden, die in den Sprachgesetzen in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten erwähnt sind, werden die Sprachgebiete und die Gemeinden, die einer besonderen Sprachenregelung unterliegen, im Folgenden auf der Grundlage der aktuellen Namen der betreffenden Gemeinden aufgelistet.

Es gibt zwei Sprachgebiete, in denen die Gemeinden keiner besonderen Sprachenregelung unterliegen, nämlich das französische Sprachgebiet und das niederländische Sprachgebiet. In

der Rechtsprechung der Stellungnahmen der SKSK werden diese Gemeinden ohne besondere Sprachenregelung als "homogenes Sprachgebiet" bezeichnet.

Das homogene niederländische Sprachgebiet entspricht dem niederländischen Sprachgebiet mit Ausnahme der sechs Randgemeinden Drogenbos, Kraainem, Linkebeek, Sint-Genesius-Rode, Wemmel und Wezembeek-Oppem und den Sprachgrenzgemeinden Bever, Spiere-Helkijn, Voeren, Herstappe, Mesen und Ronse.

Das homogene französische Sprachgebiet entspricht dem französischen Sprachgebiet mit Ausnahme der Sprachgrenzgemeinden Comines-Warneton, Enghien, Flobecq und Mouscron und den Gemeinden Malmedy und Weismes.

Das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt entspricht den Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt, d. h. Anderlecht, Auderghem/Oudergem, Berchem-Sainte-Agathe/Sint-Agatha-Berchem, Brüssel, Etterbeek, Evere, Forest/Vorst, Ganshoren, Ixelles/Elsene, Jette, Koekelberg, Molenbeek-Saint-Jean/Sint-Jans-Molenbeek, Saint-Gilles/Sint-Gillis, Saint-Josse-ten-Noode/Sint-Joost-ten-Node, Schaerbeek/Schaarbeek, Uccle/Ukkel, Watermael-Boitsfort/Watermaal-Bosvoorde, Woluwe-Saint-Lambert/Sint-Lambrechts-Woluwe und Woluwe-Saint-Pierre/Sint-Pieters-Woluwe (Art. 6 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Das deutsche Sprachgebiet umfasst die Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren und Sankt Vith (Art. 8 Nr. 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Die Randgemeinden sind: Drogenbos, Kraainem, Linkebeek, Sint-Genesius-Rode, Wemmel und Wezembeek-Oppem (Art. 7 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten). Diese Gemeinden gehören zum niederländischen Sprachgebiet.

Die Sprachgrenzgemeinden sind: Bever, Comines-Warneton, Enghien, Spiere-Helkijn, Flobecq, Voeren, Herstappe, Mesen, Mouscron und Ronse (Art. 8 Nr. 3 bis einschließlich Nr. 10 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Die Sprachgrenzgemeinden Mesen, Spiere-Helkijn, Ronse, Bever, Herstappe und Voeren gehören zum niederländischen Sprachgebiet.

Die Sprachgrenzgemeinden Comines-Warneton, Enghien, Flobecq und Mouscron gehören zum französischen Sprachgebiet.

Die Malmedyer Gemeinden sind: Malmedy und Weismes (Art. 8 Nr. 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten). Diese Gemeinden gehören zum französischen Sprachgebiet.

Der Begriff "Gemeinden mit Sprachenerleichterungen" ist ein Begriff aus der Alltagssprache, findet sich aber nicht in den Sprachengesetzen in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten.

Kapitel 2 Aufsichtsorgane

Abschnitt 1 Allgemeine Aufsicht: Ständige Kommission für Sprachenkontrolle

Die SKSK ist mit der allgemeinen Aufsicht über die Anwendung der Sprachengesetze in Verwaltungsangelegenheiten beauftragt. Die SKSK wird in Kapitel 12 ausführlicher behandelt.

Abschnitt 2 Besondere Aufsichtsorgane

Neben der SKSK, die mit der allgemeinen Aufsicht über die Anwendung der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten beauftragt ist, gibt es auch andere besondere Aufsichtsorgane. Es handelt sich um den Bezirkskommissar von Mouscron, den beigeordneten Bezirkskommissar von Voeren, den Regierungskommissar des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt (den Vizegouverneur) und den beigeordneten Gouverneur von Flämisch-Brabant (Art. 63 bis und einschließlich 65*bis* der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Kapitel 3 Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten

Die Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten sind der zentrale Gesetzestext in diesem Bereich. Diese Gesetze stammen aus dem Jahr 1963 und sind später, im Jahr 1966, koordiniert worden. Dieser Text geht also den aufeinanderfolgenden Staatsreformen voraus, die die Struktur Belgiens radikal verändert haben. Grundsätzlich unterliegen die Dienststellen der Gemeinschaften und Regionen ihren eigenen Rechtsvorschriften, auf die in Kapitel 5 näher eingegangen wird. Diese Rechtsvorschriften beziehen sich im Übrigen systematisch auf die Sprachengesetze in Verwaltungsangelegenheiten.

Wie bereits erwähnt, werden die Grenzen der Sprachgebiete in den Sprachengesetzen in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten festgelegt. Es versteht sich von selbst, dass das Sprachgebiet, in der sich eine öffentliche Dienststelle befindet, die anwendbare Sprachregelung weitgehend bestimmen wird. Es ist zu beachten, dass der Grundsatz, dass die Sprache des Gebietes Vorrang hat, innerhalb eines bestimmten Sprachgebietes gilt; dieses System ist also auch für die Randgemeinden und Sprachgrenzgemeinden verbindlich. Die Sprachenerleichterungen, die es in diesen Gemeinden gibt, berühren dieses Prinzip im Übrigen in keiner Weise. Nur im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt werden Französisch und Niederländisch strikt gleichbehandelt. Die Randgemeinden und die Sprachgrenzgemeinden befinden sich in einem grundsätzlich einsprachigen Gebiet, und die Verfassung und die Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten lassen in diesen Gemeinden keine Gleichbehandlung des Französischen und des Niederländischen zu.

Die Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten sind um drei Hauptkörperschaftsarten gegliedert, nämlich (1) lokale Dienststellen, (2) regionale Dienststellen und (3) zentrale und ausführende Dienststellen. Zunächst werden die lokalen Dienststellen behandelt, gefolgt von den regionalen Dienststellen und den zentralen und ausführenden Dienststellen. Sowohl die Bestimmungen zu den regionalen Dienststellen als auch die Bestimmungen zu den zentralen und ausführenden Dienststellen verweisen auf die Regeln, die für die lokalen Dienststellen gelten.

Im Gegensatz zum Sprachgebrauch in den Dienststellen werden die Sprachkenntnisse im Zusammenhang mit der Ernennung und Beförderung von Personalmitgliedern nicht hier, sondern in den Kapiteln 7 und 8 behandelt.

Abschnitt 1 Anwendungsbereich

Gemäß Artikel 1 § 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten sind die Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten anwendbar:

1. auf zentralisierte und dezentralisierte öffentliche Dienste des Staates, der Provinzen, der Agglomerationen, der Gemeindeföderationen und der Gemeinden, insofern sie hinsichtlich des Sprachengebrauchs nicht einem anderen Gesetz unterstehen.

Unter dem Begriff "öffentliche Dienste" in Nr. 1 ist jede Verwaltung zu verstehen⁵,

2. auf natürliche und juristische Personen, die Konzessionäre eines öffentlichen Dienstes sind oder mit einem Auftrag betraut sind, der über die Grenzen eines Privatunternehmens hinausreicht und Ihnen durch das Gesetz oder die öffentlichen Behörden im Rahmen des Gemeinwohls anvertraut worden ist.

Die Bestimmungen der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten über die Organisation der Dienststellen, das Personalstatut und die vom Personal erworbenen Rechte finden keine Anwendung auf Personen, die in § 1 Nr. 2 erwähnt sind, außer wenn diese der Amtsgewalt einer öffentlichen Behörde unterstehen,

3. auf Verwaltungsarbeiten, auf das Verwaltungspersonal und auf die Organisation der Dienststellen des Staatsrates und des Rechnungshofs und auf die Enquetediensten und die Mitglieder des Verwaltungspersonals des Ständigen Ausschusses für die Kontrolle über die Polizeidienste und des Ständigen Ausschusses für die Kontrolle über die Nachrichtendienste,

4. auf verwaltungsbezogene Handlungen der rechtsprechenden Gewalt, ihrer Mitarbeiter und der Schulbehörden,

5. auf Verrichtungen in Bezug auf die Parlaments-, Provinzial- und Gemeindewahlen,

6. im Prinzip auf Urkunden und Papiere von privaten Industrie-, Handels- und Finanzbetrieben.

Die Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten beziehen sich also auf alle öffentlichen Verwaltungen im weitesten Sinne und auf alle Verwaltungsakte, die von ihnen ausgehen⁶.

In Artikel 50 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten wird festgelegt, dass die Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten auf die vorerwähnten Dienststellen anwendbar bleiben, wenn diese private Mitarbeiter beschäftigen.

Sobald ein anderes Gesetz Bestimmungen über den Sprachengebrauch festlegt, sind die Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten nicht mehr anwendbar. So

⁵ Parl. Dok. 1961-62, Nr. 331/27, 11.

⁶ Parl. Dok. 1961-62, Nr. 331/27, 7.

unterliegen alle gerichtlichen Handlungen des gerichtlichen Standes dem Gesetz vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten.

Beispiele für Angelegenheiten, die nicht unter die Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten fallen: steuerliche Geldbußen⁷, Erstellung eines Protokolls⁸, eines *pro-justicia*⁹, von Gerichtsvollzieher überreichte Zahlungsaufforderungen¹⁰, Gerichtsvollzieherurkunden¹¹, Briefe der Staatsanwaltschaft¹², Bußgeldbescheide¹³, Zahlungsaufforderungen in gerichtlichen Angelegenheiten¹⁴, Schriftwechsel mit Friedensrichtern¹⁵, Beschlüsse der Friedensrichter¹⁶, Vorschläge zur sofortigen Erhebung¹⁷, Aushänge für gerichtliche öffentliche Versteigerungen, die von einem Notar ausgestellt werden¹⁸. Achtung: Obwohl die Aushänge der Notare von nicht-gerichtlichen öffentlichen Versteigerungen unter die Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten, handelt es sich um einen Verwaltungsakt der rechtsprechenden Gewalt, der unter Nr. 4 fällt¹⁹.

Privatunternehmen unterliegen nicht den Sprachengesetzen in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten, es sei denn, sie sind Konzessionäre eines öffentlichen Dienstes²⁰ oder mit einer Aufgabe betraut, die über die Grenzen eines Privatunternehmens hinausreicht und ihnen durch das Gesetz oder die öffentlichen Behörden im Rahmen des Gemeinwohls anvertraut worden ist²¹.

⁷ Stellungnahme 31.027 vom 27. Januar 2000.

⁸ Stellungnahmen 32.068 vom 23. März 2000; 38.242 vom 13. Dezember 2007; 28.273 vom 13. Dezember 2007; 40.028 vom 30. Mai 2008; 41.204 vom 18. Dezember 2009; 42.165 vom 18. Dezember 2010; 42.175 vom 17. Dezember 2010; 50.299 vom 27. September 2018.

⁹ Stellungnahmen 32.495 vom 9. November 2000; 42.025 vom 12. März 2010.

¹⁰ Stellungnahmen 34.137 vom 19. Dezember 2002; 35.274 vom 8. Januar 2004; 42.038 vom 18. Juni 2010; 42.065 vom 18. Juni 2010; 42.067 vom 3. September 2010.

¹¹ Stellungnahme 36.139 vom 27. Januar 2005.

¹² Stellungnahme 38.23 vom 23. Januar 2009.

¹³ Stellungnahme 38.036 vom 11. Mai 2006.

¹⁴ Stellungnahmen 38.120 vom 6. Juli 2006; 38.144 vom 7. September 2006; 38.147 vom 7. September 2006; 38.150 vom 23. November 2006; 40.154 vom 10. Oktober 2008; 40.181 vom 24. Oktober 2008; 47.127 vom 3. Juli 2015.

¹⁵ Stellungnahme 46.120 vom 23. Januar 2015.

¹⁶ Stellungnahme 38.293 vom 8. März 2007.

¹⁷ Stellungnahmen 40.022/B vom 17. April 2008; 38.270 und 38.278 vom 23. Januar 2009; 42.049 vom 30. April 2010.

¹⁸ Stellungnahmen 35.231 vom 15. Januar 2004; 36.161 vom 20. Januar 2005; 37.060 vom 29. September 2005; 37.120 vom 20. Oktober 2005; 35.268 vom 20. April 2006; 36.054 vom 18. Mai 2006; 38.079 vom 18. Mai 2006; 38.175 vom 5. Oktober 2006; 38.224 vom 22. März 2007; 38.274 vom 6. September 2007; 38.277, 39.031, 39.032 vom 21. Juli 2007; 39.090 vom 4. Oktober 2007; 39.103 vom 6. September 2007; 39.189 vom 18. Oktober 2007; 39.271 vom 21. Februar 2008.

¹⁹ Stellungnahmen 38.228 vom 21. Juni 2007; 30.034/15-16-41-43 und 30.072/16-17 vom 20. Mai 1999; 33.452 vom 7. Februar 2002; 34.090 vom 20. Juni 2002; 34.217 vom 24. Oktober 2002; 35.009 vom 27. Februar 2003; 35.243 vom 29. April 2004; 36.092 vom 21. April 2005.

²⁰ Stellungnahmen 39.065 vom 29. November 2007, 41.023 vom 8. Mai 2009, 36.073 vom 7. Oktober 2004.

²¹ Stellungnahmen 35.291 vom 7. Oktober 2004; 39.021 vom 27. Juni 2008; 36.146 vom 25. November 2004; 32.567 vom 19. April 2001; 32.141 vom 18/25. Mai 2000; 34.038 vom 17. Oktober 2002; 34.091 vom 19. September 2002; 34.100 vom 20. Juni 2002.

So ist ein Unternehmen, das die "BOZAR Brasserie" betreibt, Konzessionär des Palastes der Schönen Künste und unterliegt somit den Sprachengesetzen in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten. Gemäß Art. 41 § 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten muss es in seinen Beziehungen zu Privatpersonen diejenige der drei Sprachen verwenden, die diese Privatpersonen verwendet haben²².

Aus den parlamentarischen Arbeiten, die zur Ausarbeitung der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten geführt haben, geht hervor, dass die Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten für Gewerkschaften nur insoweit und in dem Maße gelten, als eine Übertragung der öffentlichen Gewalt vorliegt²³. Im Gegensatz dazu gelten die Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten für Konzertierungsausschüsse²⁴.

Gemäß der ständigen Rechtsprechung der SKSK gilt Artikel 1 § 1 Nr. 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten für Krankenkassen nur insoweit und in dem Maße, als eine Übertragung der öffentlichen Gewalt vorliegt²⁵. Dies ist der Fall, wenn sie Aufgaben ausführen, die unter die Kranken- und Invalidenpflichtversicherung fallen²⁶.

Abschnitt 2 Terminologie

In den Sprachengesetzen in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten wird eine eigene Terminologie verwendet.

A) Tätigkeitsbereich:

Die Abgrenzung des Tätigkeitsbereichs einer öffentlichen Dienststelle ist entscheidend für die Bestimmung der anwendbaren Artikel der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten. Dieser Tätigkeitsbereich wird darüber entscheidend sein, ob eine Dienststelle als lokale Dienststelle, regionale Dienststelle, zentrale Dienststelle oder ausführende Dienststelle eingestuft wird.

²² Siehe auch Stellungnahmen 34.222 vom 19. Juni 2003, 39.065 vom 29. November 2007, 41.023 vom 8. Mai 2009 und 43.136 vom 20. Januar 2012.

²³ Stellungnahmen 25.122 vom 10. Februar 1994; 47.171 vom 18. September 2015.

²⁵ Stellungnahme 131 vom 26. September 1967.

²⁶ Stellungnahme 1043 vom 22. Juni 1965.

Der Amtsbereich ist die tatsächliche geografische Ausdehnung einer Dienststelle aufgrund ihrer Zuständigkeit oder der Ausdehnung ihrer Tätigkeiten. Die Bestimmung des Amtsbereiches hängt also von den tatsächlichen Begebenheiten ab.

B) Lokale Dienststellen

Eine lokale Dienststelle ist ein öffentlicher Dienst, dessen Tätigkeit sich nicht auf mehr als eine Gemeinde erstreckt.

So sind Gemeindeverwaltungen²⁷, ÖSHZ²⁸, Kirchenfabriken,²⁹ Postämter³⁰, Bahnhöfe der NGBE³¹, Gemeindeunternehmen³², ... lokale Dienststellen.

C) Regionale Dienststellen

Eine regionaler Dienststelle ist ein öffentlicher Dienst, dessen Tätigkeit sich auf mehr als eine Gemeinde, aber nicht auf das gesamte Gebiet erstreckt.

Dazu gehören unter anderem Interkommunale³³, regionale Steuerämter³⁴, Provinzialverwaltungen³⁵, ...

Die regionalen Dienststellen im Sinne der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten dürfen nicht mit den Dienststellen der wallonischen, flämischen oder Brüsseler Region verwechselt werden. Die Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten sind älter als die Staatsreformen, durch diese Einrichtungen geschaffen worden sind.

²⁷ Stellungnahme 47.013 vom 27. März 2015.

²⁸ Stellungnahmen 49.116 vom 14. Juli 2017, 49.227 vom 20. Oktober 2017, 49.130 vom 20. Oktober 2017.

²⁹ Stellungnahme. 45.085 vom 22. November 2013.

³⁰ Stellungnahme 49.081 vom 24. Mai 2017.

³¹ Stellungnahmen 35.183 vom 13. Mai 2004; 37.037 vom 16. Februar 2006; 38.068 und 38.125 vom 7. September 2006; 39.216 vom 17. April 2008; 40.057 vom 10. Oktober 2008.

³² Stellungnahme 38.018 vom 30. März 2006.

³³ Stellungnahmen 49.034 vom 21. April 2017; 49.078 vom 30. Juni 2017; 49.277 vom 15. Dezember 2017.

³⁴ Stellungnahmen 47.209 vom 22. Januar 2016; 49.183 vom 20. Oktober 2017.

³⁵ Stellungnahme 47.243 vom 26. Februar 2016.

D) Zentrale Dienststellen

Eine zentrale Dienststelle ist ein öffentlicher Dienst, dessen Tätigkeit sich auf das ganze Land erstreckt, der eine Verwaltungsdirektion wahrnimmt und dessen Sitz sich im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt befindet.

Föderale Öffentliche Dienste (FÖD), Öffentlichen Programmierungsdienste (ÖPD), das Landesinstitut für Kranken und Invalidenversicherung, ... sind zentrale Dienststellen.

E) Ausführungsdienststellen

Eine Ausführungsdienststelle ist ein Dienst, dessen Tätigkeit sich auf das ganze Land erstreckt, der keine Verwaltungsdirektion wahrnimmt und der nicht die Einhaltung der Verwaltungsrechtsprechung gewährleistet. Sie kann je nach Fall innerhalb oder außerhalb des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt angesiedelt sein.

Der Palast der Schönen Künste, die Königliche Bibliothek von Belgien, das Königliche Belgische Institut für Naturwissenschaften, die Königlichen Museen für Kunst und Geschichte, ... sind Ausführungsdienststellen.

F) Innendienste

Unter Innendiensten versteht man die Tätigkeiten von Behörden und Beamten in dieser Dienststelle, sofern sie sich nicht an die Öffentlichkeit wenden oder mit Bediensteten der Behörden oder Beamten anderer Dienststellen oder mit Privatpersonen oder der Öffentlichkeit in Kontakt treten.

Zum Innendienst gehören unter anderem die Beurteilung von Beamten³⁶, Anweisungen an das Personal³⁷, Terminkalender und Protokolle von internen Sitzungen, ...

G) Für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachungen und Mitteilungen

Bekanntmachungen sind Aufschriften, die an den Wänden von Gebäuden und Verwaltungseinrichtungen hervorgehoben werden, um den Bürgern bestimmte Informationen zu liefern. Es spielt keine Rolle, welches Medium oder welche Art von Druck verwendet wird.

Mitteilungen sind dagegen Informationen, die in irgendeiner Form verbreitet werden und für alle bestimmt sind oder sich an ein bestimmtes Publikum richten. So sind z. B. Veröffentlichungen von Dienststellen, Plakate in öffentlichen Gebäuden und entlang

³⁶ Stellungnahme 46.012 vom 24. Januar 2014.

³⁷ Stellungnahme 49.075 vom 30. Juni 2017.

öffentlicher Straßen, Wurfsendungen, Ankündigungen über die Medien (Fernsehen, Radio, Kino, Theater ...), Veröffentlichungen in Tageszeitungen, Wochenzeitungen, über das Internet verbreitete Mitteilungen einschließlich Websites, ... Mitteilungen.

So sind mündliche Bekanntmachungen in den Bahnhöfen der NGBE³⁸, Straßennamensschilder³⁹, Landkarten⁴⁰, ... Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Öffentlichkeit.

H) Für die Öffentlichkeit bestimmte Formulare

In den Vorarbeiten zu den Sprachengesetzen in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten werden Formulare als unvollständige gedruckte oder polygraphierte Texte, die dazu bestimmt sind, von der Öffentlichkeit selbst vervollständigt zu werden definiert⁴¹.

Ein Formular kann in eine Beziehung zu einer Privatperson umqualifiziert werden, wenn das vorgedruckte Dokument durch die Angabe des Namens und der Adresse der betreffenden Privatperson individualisiert wird.

I) Urkunden

Unter einer Urkunde versteht man das Schriftstück, in dem eine Handlung festgestellt wird und das als Beweis dafür dient. Dies betrifft also alle Dokumente, die dazu dienen, eine Rechtshandlung festzustellen.

Eine Lebensbescheinigung für öffentliche Stellen im Ausland⁴², Geburtsurkunden⁴³, ein Beschluss zur Verweigerung der Anerkennung als Flüchtling⁴⁴, ein Steuerbescheid⁴⁵, eine Heiratsurkunde⁴⁶, ein Beschluss zur Verhängung einer administrativen Geldbuße⁴⁷, ... sind Urkunden.

Im Gegensatz dazu ist die Geburtsurkunde keine Urkunde, sondern eine Bescheinigung.

³⁸ Stellungnahme 49.247 vom 20. Oktober 2017.

³⁹ Stellungnahme. 47.234 vom 15. April 2016.

⁴⁰ Stellungnahme 32.244 vom 20. Juni 2002.

⁴¹ *Parl. Dok.*, Kammer, 61-62, Nr. 331/27, 26.

⁴² Stellungnahme 31.306 vom 17. Februar 2000.

⁴³ Stellungnahmen 38.187 vom 5. Oktober 2006; 36.096 vom 17. März 2005.

⁴⁴ Stellungnahme 27.091 vom 12. Januar 1995.

⁴⁵ Stellungnahmen 43.006 vom 10. Juni 2011, 32.417 vom 28. September 2000.

⁴⁶ Stellungnahme 32.235 vom 28. September 2000.

⁴⁷ Stellungnahme 49.114 vom 6. Juli 2017.

J) Bescheinigungen

Bescheinigungen sind schriftliche Nachweise von Behörden, die belegen, dass eine Tatsache echt ist. Von den Bevölkerungsdiensten ausgestellte Dokumente, Auszüge aus Bevölkerungsregistern, Auszüge aus Personenstandsurkunden, Personalausweise, Reisepässe, Heiratsbücher, Zulassungsbescheinigung⁴⁸, Fahrscheine⁴⁹, eine Eintrittskarte für das Königliche Museum für Zentralafrika⁵⁰, ein Leumundszeugnis⁵¹, ... sind Bescheinigungen.

K) Genehmigungen und sonstige Erlaubnisse

Genehmigungen und Erlaubnisse sind offizielle Dokumente, die von einer Behörde ausgestellt werden und mit denen eine bestimmte Zustimmung für ein genau definiertes Vorhaben bzw. eine genau definierte Tätigkeit erteilt wird, wie z. B. Jagd- oder Angelscheine, Baugenehmigungen⁵², Arbeitserlaubnisse⁵³, ...

L) Erklärungen

Erklärungen sind offizielle Dokumente für Privatpersonen, die von Behörden ausgehen. Angesichts der recht weit gefassten Begriffsbestimmung ist es im Wesentlichen eine Frage des Sachverhalts, ob ein Dokument als "Erklärung" bezeichnet werden kann. Daher kann der Begriff negativ bestimmt werden und können Erklärungen als offizielle Dokumente beschrieben werden, die nicht in die Kategorie der Genehmigungen bzw. Erlaubnisse fallen.

Eine Wartungsbescheinigung Flüssigbrennstoff⁵⁴, eine Europäische Krankenversicherungskarte⁵⁵, eine Haushaltszusammensetzung⁵⁶, ... sind Erklärungen.

M) Beziehungen mit Privatpersonen

Der Begriff "Beziehungen mit Privatpersonen" ist unter Berücksichtigung aller Kontakte, die im Gesetz vorgesehen sind (für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachungen und Mitteilungen, Formulare, Urkunden, ...) ein Restbegriff.

⁴⁸ Stellungnahme 43.133 vom 24. Februar 2012.

⁴⁹ Stellungnahme 44.036 vom 8. Juni 2012.

⁵⁰ Stellungnahme 37.216 vom 2. Februar 2006.

⁵¹ Stellungnahme 50.256 vom 21. September 2018.

⁵² Stellungnahme 41.039 vom 29. November 2009.

⁵³ Stellungnahme 26.154 vom 6. April 1995.

⁵⁴ Stellungnahme 42.172 vom 17. Dezember 2010.

⁵⁵ Stellungnahme 38.252 vom 15. Februar 2007.

⁵⁶ Stellungnahme 38.265 vom 11. Oktober 2007.

Es handelt sich um einen persönlichen und individualisierten Kontakt zwischen der Verwaltungsbehörde und der Privatperson.

Beziehungen mit Privatpersonen können mündlich (Telefongespräch) oder schriftlich (Briefwechsel) erfolgen und betreffen u. a. Briefköpfe, Umschläge, Telefonauszüge, Postkarten, Steuerbescheide, Abwesenheitsnachrichten usw.

Abschnitt 3 Sprachgebrauch in lokalen Dienststellen

Das Kapitel über den Sprachgebrauch in lokalen Dienststellen ist in den Sprachengesetzen in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten in vier Abschnitte unterteilt. Der erste Abschnitt, der allgemeine Bestimmungen enthält, enthält einen Artikel mit der Begriffsbestimmung für eine lokale Dienststelle, d. h. eine Dienststelle, deren Tätigkeitsbereich sich nicht auf mehr als eine Gemeinde erstreckt. Die anderen drei Abschnitte sind unterteilt in (A) einen Abschnitt über das französische, niederländische und deutsche Sprachgebiet (einschließlich der Sprachgrenzgemeinden und der Malmedyer Gemeinden), (B) einen Abschnitt über das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt und (C) einen Abschnitt über die Randgemeinden.

A) Das französische, niederländische und deutsche Sprachgebiet

Die Bestimmungen über das französische, niederländische und deutsche Sprachgebiet betreffen auch die Sprachgrenzgemeinden und die Malmedyer Gemeinden. Sofern für die beiden letzten Kategorien nicht explizit spezifische Regeln gelten, fallen sie unter die Bestimmungen ihres jeweiligen Sprachgebietes.

1. Innendienste

In ihren Innendiensten verwenden lokale Dienststellen ausschließlich die Sprache ihres Gebietes (Art. 10 Abs. 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten). Lokale Dienststellen, die im französischen, niederländischen oder deutschen Sprachgebiet angesiedelt sind, bedienen sich daher in ihren Innendiensten ausschließlich der französischen, niederländischen bzw. deutschen Sprache.

Beispiele für Innendienste von lokalen Dienststellen: Protokolle der Sitzungen des Gemeinderats und des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums, Berichte von Gemeindebeiräten, Arbeitsgruppen, ...

2. Beziehungen zu anderen Dienststellen

Lokale Dienststellen bedienen sich in ihren Beziehungen mit Dienststellen, denen sie unterstehen, und in ihren Beziehungen mit anderen Dienststellen des gleichen Sprachgebietes und des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt ausschließlich der Sprache ihres Sprachgebietes.

Lokale Dienststellen, die im französischen, niederländischen oder deutschen Sprachgebiet angesiedelt sind, bedienen sich in ihren Beziehungen mit anderen Dienststellen daher ausschließlich der französischen, niederländischen bzw. deutschen Sprache (Art. 10 Absatz 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Lokale Dienststellen, die im deutschen Sprachgebiet angesiedelt sind, können jedoch ihrer Kommunikation mit Dienststellen, denen sie unterstehen, und mit Dienststellen des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt eine Übersetzung beifügen (Art. 10 Absatz 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Lokale Dienststellen, die im niederländischen Sprachgebiet angesiedelt sind, müssen sich in ihren Beziehungen mit Dienststellen, die in den sechs Randgemeinden angesiedelt sind, der niederländischen Sprache bedienen (Art. 10 Absatz 3 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Der Sprachengebrauch ist nicht geregelt für Beziehungen mit anderen, nicht erwähnten Dienststellen, wie etwa Dienststellen, die in einem anderen Sprachgebiet angesiedelt sind oder einer ausländischen Behörde unterstehen. In diesem Fall haben lokale Dienststellen die Möglichkeit, die Sprache zu verwenden, die sie wünschen, ohne dass dies jedoch verbindlich ist.

3. Öffentliche Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare

Lokale Dienststellen, die im französischen oder niederländischen Sprachgebiet angesiedelt sind, setzen die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare ausschließlich in der Sprache des betreffenden Gebietes auf (Art. 11 § 1 Absatz 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

In den Malmeyder Gemeinden können diese Unterlagen in Französisch und in Deutsch aufgesetzt werden, wenn ihr Gemeinderat dies beschließt (Art. 11 § 1 Abs. 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten). Bisher hat keine Gemeinde diese Bestimmung umgesetzt.

In den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare in Deutsch und in Französisch aufgesetzt (Art. 11 § 2 Absatz 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

In den Sprachgrenzgemeinden werden Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare in Französisch und in Niederländisch aufgesetzt, mit Vorrang für die Sprache des Gebietes (Art. 11 § 2 Absatz 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten). Um diesen Vorrang in die Praxis umzusetzen, besteht die Rechtsprechung der SKSK darin, den niederländischen Text dem französischen Text im niederländischen Sprachgebiet entweder von links nach rechts oder von oben nach unten voranzustellen (und umgekehrt für die Sprachgrenzgemeinden, die im französischen Sprachgebiet liegen)⁵⁷.

Ausnahme für Touristikzentren

Gemeinden, die als Touristikzentren anerkannt sind, können Bekanntmachungen und Mitteilungen für Touristen in anderen Sprachen verfassen, wenn ihr Gemeinderat dies beschlossen hat (Art. 11 § 3 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten). Der Gesetzgeber hat an diesen Spielraum eine doppelte Verpflichtung geknüpft: Zum einen muss der Gemeinderat den Beschluss gefasst haben, für Touristen bestimmte Bekanntmachungen in mindestens drei Sprachen (den drei Landessprachen: Französisch, Niederländisch und Deutsch) mit Vorrang für die Sprache des Gebietes aufsetzen zu lassen, und zum anderen muss der Inhalt des Beschlusses innerhalb acht Tagen der SKSK mitgeteilt werden.

Die Gemeinde, die einen solchen Beschluss trifft, muss bereits als Touristikzentrum anerkannt worden sein. Diese Anerkennung kann von den dafür zuständigen Behörden erteilt werden (z. B.: FÖD Wirtschaft, *Toerisme Vlaanderen*, ...). Die SKSK ist nicht dafür zuständig, eine Gemeinde als Touristikzentrum anzuerkennen. Sie prüft nach Erhalt des Beschlusses der Gemeinde, ob diese nachweisen kann, dass sie als Touristikzentrum anerkannt worden ist und daher Artikel 11 § 3 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten anwenden kann.

4. Beziehungen mit Privatpersonen

Lokale Dienststellen, die im französischen, niederländischen oder deutschen Sprachgebiet angesiedelt sind, bedienen sich in ihren Beziehungen mit Privatpersonen ausschließlich der Sprache ihres Gebietes (Art. 12 Absatz 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten). Sie haben jedoch die Möglichkeit, Privatpersonen, die in einem anderen Sprachgebiet wohnhaft sind, in der von den Betroffenen benutzten Sprache zu antworten; dieser Spielraum wird als "Höflichkeitsprinzip" bezeichnet.

⁵⁷ Stellungnahme 45.134 vom 27. Juni 2014.

Lokale Dienststellen die in einer Malmedyer Gemeinde oder in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes angesiedelt sind, verwenden jedoch immer Französisch oder Deutsch, wenn sich eine Privatperson in einer dieser beiden Sprachen an sie wendet (Art. 12 Absatz 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Lokale Dienststellen in den Sprachengrenzgemeinden verwenden Französisch oder Niederländisch, wenn eine Privatpersonen sich in einer dieser beiden Sprachen an sie wendet (Art. 12 Absatz 3 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Ausnahme in Bezug auf den Sprachengebrauch von Privatpersonen mit lokalen Dienststellen im homogenen niederländischen Sprachgebiet

Gemäß dem Dekret vom 30. Juni 1981 sind Privatpersonen, einschließlich Unternehmen, verpflichtet, im Verkehr mit lokalen Dienststellen des homogenen niederländischen Sprachgebietes Niederländisch zu verwenden.

Die Sanktionen und die Aufsicht wie in den Kapiteln VII und VIII der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten vorgesehen gelten für diese Vorschriften.

5. Urkunden

Lokale Dienststellen, die im französischen oder niederländischen Sprachgebiet angesiedelt sind, setzen Urkunden, die sich auf Privatpersonen beziehen, in der Sprache ihres Gebietes auf (Art. 13 § 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Interessehabende, die die Notwendigkeit nachweisen, können sich kostenlos eine für richtig bescheinigte Übersetzung ins Französische, Niederländische beziehungsweise Deutsche, die als Ausfertigung oder gleich lautende Abschrift gilt, vom Provinzgouverneur aushändigen lassen (oder, wenn es sich um eine deutsche Übersetzung handelt, vom Gouverneur der Provinz Lüttich) (Art. 13 § 1 Absatz 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten). Eine Privatperson kann keine Übersetzung verlangen, weil sie die Sprache ihres Wohnortes nicht versteht. Sie kann sie nicht für sich selbst beantragen, sondern nur für Dritte, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Sprache der Urkunde nicht kennen. Unter "Dritten" sind andere Behörden zu verstehen, die eine Urkunde verlangen. Es handelt sich bei den Dritten also nicht um Privatpersonen. Es muss also ein plausibler Grund vorliegen. Die Verpflichtung des Gouverneurs eines einsprachigen Gebietes, eine kostenlose Übersetzung zur Verfügung zu stellen, funktioniert nicht in beide Richtungen. Im einsprachigen niederländischen Sprachgebiet muss aus dem Französischen ins Niederländische übersetzt werden, im französischen Sprachgebiet aus dem Niederländischen ins Französische⁵⁸.

⁵⁸ Stellungnahme 39.175 vom 13. März 2008.

In den Malmedyer Gemeinden oder in den Sprachgrenzgemeinden können Interessehabende von der Dienststelle, die die Urkunde ausgestellt hat, ohne zusätzliche Unkosten und ohne Rechtfertigung ihres Antrags eine für richtig bescheinigte Übersetzung erhalten, die als Ausfertigung oder gleich lautende Abschrift gilt. Für die Dienststellen der Malmedyer Gemeinden kann die Übersetzung ins Deutsche verlangt werden, für die Dienststellen der Sprachgrenzgemeinden kann die Übersetzung je nach Gemeinde ins Französische bzw. Niederländische verlangt werden (Art. 13 § 1 Absatz 3 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Lokale Dienststellen, die im deutschen Sprachgebiet angesiedelt sind, setzen Urkunden, die sich auf Privatpersonen beziehen, in Deutsch auf (Art. 13 § 2 Absatz 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten). Interessehabende können ohne zusätzliche Unkosten und ohne Rechtfertigung ihres Antrags von der Dienststelle, die die Urkunde ausgestellt hat, eine für richtig bescheinigte französische Übersetzung erhalten, die als Ausfertigung oder gleich lautende Abschrift gilt (Art. 13 § 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Gemeindeverwaltungen bedienen sich bei der Übertragung von Personenstandsurkunden der Sprache ihres Gebietes (Art. 13 § 3 Absatz 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten). Wenn die Übertragung in einer anderen Sprache als der Sprache der Urkunde vorzunehmen ist:

1. beantragt die Gemeindeverwaltung, die die Urkunde von einer Gemeinde ohne Sonderregelung des französischen oder des niederländischen Sprachgebietes erhält, die Übersetzung beim Gouverneur ihrer Provinz bzw. beim Gouverneur der Provinz Lüttich,
2. fügt die Gemeindeverwaltung einer Malmedyer Gemeinde, einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes, einer Sprachgrenzgemeinde, einer Gemeinde des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt oder einer Randgemeinde, die die Urkunde absendet, selbst eine Übersetzung bei, außer wenn die Gemeinde, die die Urkunde erhält, gesetzlich befugt ist, diese Übersetzung anzufertigen. Für die Übersetzung von Urkunden aus einer Gemeinde des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt oder einer Randgemeinde ins Deutsche oder für die Übersetzung von Urkunden aus dem deutschen Sprachgebiet ins Niederländische wendet sich die Gemeindeverwaltung, die die Urkunde erhält, an den Gouverneur der Provinz Lüttich. Für die niederländische Übersetzung einer Urkunde aus einer Malmedyer Gemeinde wendet sich die Gemeinde, die diese Urkunde erhält und keiner besonderen Regelung untersteht, an den Gouverneur der Provinz, zu der sie gehört (Art. 13 § 3 Abs. 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

6. Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen

Lokale Dienststellen, die im französischen oder niederländischen Sprachgebiet angesiedelt sind, setzen Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen für Privatpersonen in der

Sprache ihres Gebietes auf (Art. 14 § 1 Absatz 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten). Interessenshabende, die die Notwendigkeit nachweisen, können sich eine Übersetzung unter den in Artikel 13 § 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten vorgesehenen Bedingungen aushändigen lassen.

Lokale Dienststellen, die in den Malmedyer Gemeinden angesiedelt sind, setzen Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen für Privatpersonen nach Wunsch der Betroffenen in Französisch oder Deutsch auf (Art. 14 § 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Lokale Dienststellen, die in den Sprachengrenzgemeinden angesiedelt sind, setzen die für Privatpersonen bestimmten Bescheinigungen nach Wunsch der Betroffenen in Französisch oder Niederländisch auf (Art. 14 § 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten). Erklärungen und Genehmigungen fallen normalerweise unter diese Bestimmung, aber der Staatsrat hat diese Kategorisierung 1970 für nichtig erklärt. Dementsprechend gilt die in Artikel 14 § 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten vorgesehene Bestimmung und die Erklärungen und Genehmigungen werden in der Sprache des Gebietes erstellt.

Lokale Dienststellen, die in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes angesiedelt sind, setzen Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen für Privatpersonen nach Wunsch der Betroffenen in Deutsch oder Französisch auf (Art. 14 § 3 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

B) Zweisprachiges Gebiet Brüssel-Hauptstadt

1. Innendienste und Beziehungen mit anderen Dienststellen

Lokale Dienststellen, die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt angesiedelt sind, bedienen sich in ihren Innendiensten, in ihren Beziehungen mit Dienststellen, denen sie unterstehen, und in ihren Beziehungen mit anderen Dienststellen des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt der französischen oder der niederländischen Sprache. In Artikel 17 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten werden die Kriterien festgelegt, die für die Wahl zwischen Französisch und Niederländisch ausschlaggebend sind.

A. Wenn die Angelegenheit begrenzt oder begrenztbar ist:

1. ausschließlich auf das französische oder niederländische Sprachgebiet: die Sprache dieses Gebietes,
2. gleichzeitig auf das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt und auf das französische oder niederländische Sprachgebiet: die Sprache dieses Gebietes

3. gleichzeitig auf das französische und niederländische Sprachgebiet: die Sprache des Gebietes, in dem die Angelegenheit ihren Ursprung hat,
4. gleichzeitig auf das französische und niederländische Sprachgebiet und auf das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt, wenn die Angelegenheit ihren Ursprung in einem der ersten zwei Gebiete hat: die Sprache dieses Gebietes,
5. gleichzeitig auf das französische und niederländische Sprachgebiet und auf das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt, wenn die Angelegenheit ihren Ursprung in letzterem hat: die nachstehend unter Buchstabe B) vorgeschriebene Sprache (örtlich weder begrenzte noch begrenzbar Angelegenheiten),
6. ausschließlich auf das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt: die nachstehend unter Buchstabe B) vorgeschriebene Sprache.

So sind alle Verwaltungsangelegenheiten, die sich auf eine Immobilie, den Ausbau einer Straße, ... beziehen, begrenzte oder begrenzbar Angelegenheiten.

B. Wenn die Angelegenheit örtlich weder begrenzt noch begrenzbar ist:

1. wenn sie sich auf einen Bediensteten einer Dienststelle bezieht: die Sprache, in der dieser seine Zulassungsprüfung abgelegt hat oder, in Ermangelung einer solchen Prüfung, der Sprache der Gruppe, der der Betreffende aufgrund seiner Hauptsprache angehört,
2. wenn sie von einer Privatperson eingeleitet wurde: die Sprache, der diese Person sich bedient hat,
3. in allen anderen Fällen: die Sprache, in der der Bedienstete, dem die Angelegenheit anvertraut wird, seine Zulassungsprüfung abgelegt hat. Wenn dieser Bedienstete keine Zulassungsprüfung abgelegt hat, bedient er sich seiner Hauptsprache.

So sind Disziplinarverfahren gegen ein Personalmitglied, persönlich an ein Personalmitglied gerichtete Briefe oder dienstliche Mitteilungen, ...örtlich nicht begrenzte oder begrenzbar Angelegenheiten.

Alle anderen Unterlagen, die für das Personal wichtig oder für das Personal bestimmt sind, müssen in Französisch und Niederländisch aufgesetzt werden, sofern sie nicht unter die Bestimmungen unter Buchstabe A oder B fallen.

So sind z. B. Berichte von Gewerkschaftsvertretern, Berichte des Dienstes für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz, Mitteilungen über die Durchführung der Arbeit, Unterlagen über Ausschusssitzungen, technische und administrative Mitteilungen, ... für das Personal bestimmte Mitteilungen, die in beiden Sprachen aufgesetzt werden müssen⁵⁹.

⁵⁹ Stellungnahmen 49.227 vom 20. Oktober 2017; 36.113 vom 9. Juni 2005.

2. Öffentliche Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare

Lokale Dienststellen, die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt angesiedelt sind, setzen die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare in Französisch und in Niederländisch auf (Artikel 18 Absatz 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten). Veröffentlichungen in Bezug auf den Personenstand erfolgen jedoch ausschließlich in der Sprache der Urkunde, auf die sie sich beziehen (Artikel 18 Absatz 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt müssen Niederländisch und Französisch strikt gleichberechtigt sein. Die Begriffe "in Französisch und in Niederländisch" sind so auszulegen, dass alle Texte vollständig, gleichzeitig und in strikter Gleichheit (Inhalt und Schriftart) veröffentlicht werden müssen⁶⁰.

3. Beziehungen mit Privatpersonen

Lokale Dienststellen, die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt angesiedelt sind, bedienen sich in ihren Beziehungen mit Privatpersonen der Sprache, die die Betroffenen benutzen, wenn dies Französisch oder Niederländisch ist (Art. 19 Absatz 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten). Privatunternehmen, die in einer Gemeinde ohne Sonderregelung des französischen oder des niederländischen Sprachgebietes angesiedelt sind, wird jedoch in der Sprache dieser Gemeinde geantwortet (Art. 19 Absatz 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

4. Urkunden, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen

Lokale Dienststellen, die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt angesiedelt sind, setzen Urkunden, die sich auf Privatpersonen beziehen, und Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen für Privatpersonen je nach Wunsch der Betroffenen in Französisch oder in Niederländisch auf (Art. 20 § 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Gemeindeverwaltungen, die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt angesiedelt sind, übertragen in Französisch oder in Niederländisch aufgesetzte Personenstandsurkunden in der ursprünglichen Sprache. Wenn sie von der Verwaltung, die eine in Deutsch aufgesetzte

⁶⁰ Stellungnahmen 48.254, 48.256 und 49.012-49.013 vom 27. Januar 2017.

Urkunde abgesandt hat, keine für richtig bescheinigte Übersetzung der zu übertragenden Urkunde erhalten haben, bitten sie den Gouverneur der Provinz Lüttich um eine solche Übersetzung, die als Ausfertigung oder gleich lautende Abschrift gilt. Diese Übersetzung wird je nach Wunsch der Betreffenden oder, falls diese keinen diesbezüglichen Wunsch äußern, je nach den Umständen in Französisch oder in Niederländisch angefertigt (Art. 20 § 2 Absatz 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Die gleichen Verwaltungen fügen wenn nötig einer Urkunde, die außerhalb des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt übertragen werden muss, eine Übersetzung bei, außer wenn die Urkunde in Deutsch übertragen werden muss. In diesem Fall fertigt die Verwaltung, die die Urkunde erhält, selbst die Übersetzung an; wenn es sich jedoch um eine niederländische Urkunde handelt, die in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes übertragen werden muss, beantragt die Verwaltung, die die Urkunde erhält, die Übersetzung beim Gouverneur der Provinz Lüttich (Art. 20 § 2 Absatz 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

5. Ausnahme für monokulturelle Einrichtungen

In Abweichung von vorerwähnten Bestimmungen in Bezug auf das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt unterstehen monokulturelle Einrichtungen, deren kulturelle Tätigkeit ausschließlich eine Sprachgruppe betrifft, der Regelung, die auf das betreffende Sprachgebiet Anwendung findet (Art. 22 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

So sind die niederländischsprachige Bibliothek von Sint-Gillis/Saint-Gilles⁶¹, der Sportdienst der Flämischen Gemeinschaftskommission⁶², Le Botanique⁶³, ... monokulturelle Einrichtungen.

C) Randgemeinden

1. Innendienste und Beziehungen mit anderen Dienststellen

Lokale Dienststellen, die in den Randgemeinden angesiedelt sind, bedienen sich in ihren Innendiensten, in ihren Beziehungen mit Dienststellen, denen sie unterstehen, und in ihren Beziehungen mit anderen Dienststellen des niederländischen Sprachgebietes und des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt ausschließlich der niederländischen Sprache (Art. 23 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

⁶¹ Stellungnahme 44.109 vom 22. März 2013.

⁶² Stellungnahme 39.162 vom 4. Oktober 2007.

⁶³ Stellungnahme 33.200 vom 18. Oktober 2001.

2. Öffentliche Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare

Lokale Dienststellen, die in den Randgemeinden angesiedelt sind, setzen die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare in Niederländisch und in Französisch auf (Art. 24 Absatz 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten). Veröffentlichungen in Bezug auf den Personenstand erfolgen jedoch ausschließlich in der Sprache der Urkunde, auf die sie sich beziehen (Artikel 24 Absatz 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

In den Randgemeinden gilt das Prinzip, dass die Sprache des Gebietes, d. h. Niederländisch, Vorrang hat. Obwohl für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachungen und Mitteilungen in Niederländisch und Französisch aufgesetzt werden müssen, dürfen diese beiden Sprachen nicht gleichbehandelt werden. Gemäß der Rechtsprechung der SKSK kommt dieser Vorrang dadurch zum Ausdruck, dass der niederländische Text dem französischen Text entweder von links nach rechts oder von oben nach unten vorangeht⁶⁴.

3. Beziehungen mit Privatpersonen

Lokale Dienststellen, die in den Randgemeinden angesiedelt sind, bedienen sich in ihren Beziehungen mit Privatpersonen der Sprache, die die Betroffenen benutzen, wenn dies Französisch oder Niederländisch ist (Art. 25 Absatz 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten). Diese Bestimmung gilt nur in der Kommunikation mit einem Einwohner der Gemeinde selbst. So hat ein Einwohner von Kraainem, der mit einer lokalen Dienststelle der Gemeinde Linkebeek in Kontakt steht, keinen Anspruch darauf, dass er auf Französisch angesprochen wird, während ein Einwohner von Linkebeek dieses Recht hat.

Privatunternehmen, die in einer Gemeinde ohne Sonderregelung des französischen oder des niederländischen Sprachgebietes angesiedelt sind, wird jedoch in der Sprache dieser Gemeinde geantwortet (Art. 25 Absatz 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

4. Urkunden

Für Urkunden wird in den lokalen Dienststellen der Randgemeinden zwischen der Regelung, die einerseits für die Gemeinden Drogenbos, Kraainem, Linkebeek und Wemmel und andererseits für die Gemeinden Sint-Genesius-Rode und Wezembeek-Oppem gilt, unterschieden.

⁶⁴ Stellungnahmen 49.101 vom 20. Oktober 2017; 45.134 vom 27. Juni 2014; 45.044 vom 7. Juni 2013.

In den Gemeinden Drogenbos, Kraainem, Linkebeek und Wemmel werden Urkunden je nach Wunsch der Betroffenen in Niederländisch oder in Französisch aufgesetzt (Art. 28 Absatz 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten). Personenstandsurkunden, die in Französisch oder Niederländisch aufgesetzt sind, werden in der ursprünglichen Sprache übertragen (Art. 28 Absatz 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

In den Gemeinden Sint-Genesius-Rode und Wezembeek-Oppem werden Urkunden in Niederländisch aufgesetzt. Die Betroffenen können von der Dienststelle, die die Urkunde aufgesetzt hat, ohne zusätzliche Unkosten und ohne Rechtfertigung ihres Antrags eine für richtig bescheinigte französische Übersetzung erhalten, die als Ausfertigung oder gleich lautende Abschrift gilt (Art. 30 Absatz 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten). Personenstandsurkunden werden in Niederländisch übertragen (Art. 30 Absatz 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

5. Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen

Lokalen Dienststellen der Randgemeinden setzen Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen für Privatpersonen je nach Wunsch der Betroffenen in Niederländisch oder in Französisch auf (Art. 26 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Abschnitt 4 Sprachengebrauch in regionalen Dienststellen

A) Regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich ausschließlich auf Gemeinden ohne Sonderregelung des niederländischen oder des französischen Sprachgebietes erstreckt und deren Sitz in diesem Sprachgebiet oder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt liegt

Beispiele: Provinz Antwerpen⁶⁵, ein Büro des Bundes der sozialistischen Krankenkassen in Brabant⁶⁶, Einnahmeamt der direkten Steuern in Asse⁶⁷, ...

1. Innendienste und Beziehungen mit anderen Dienststellen

Vorerwähnte regionale Dienststellen bedienen sich in ihren Innendiensten, in ihren Beziehungen mit Dienststellen, denen sie unterstehen, und in ihren Beziehungen mit anderen Dienststellen des gleichen Sprachgebietes und des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt

⁶⁵ Stellungnahme 47.243 vom 26. Februar 2016.

⁶⁶ Stellungnahme 49.235 vom 20. Oktober 2017.

⁶⁷ Stellungnahme 47.032 vom 16. Oktober 2015.

ausschließlich der Sprache des Gebietes, in dem sie angesiedelt sind (Art. 33 § 1 Absatz 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

2. Öffentliche Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare

Vorerwähnte regionale Dienststellen setzen Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ausschließlich in der Sprache ihres Gebietes auf (Art. 33 § 1 Absatz 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

3. Beziehungen mit Privatpersonen

Vorerwähnte regionale Dienststellen bedienen sich in ihren Beziehungen mit Privatpersonen ausschließlich der Sprache ihres Gebietes, unbeschadet der ihnen gelassenen Möglichkeit, mit in einem anderen Sprachgebiet wohnhaften Privatpersonen in der Sprache zu korrespondieren, die die Betroffenen benutzen (Art. 33 § 1 Absatz 3 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Ausnahme in Bezug auf den Sprachgebrauch von Privatpersonen mit regionalen Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich auf das homogene niederländische Sprachgebiet begrenzt ist

Gemäß dem betreffenden Dekret vom 30. Juni 1981 sind Privatpersonen, einschließlich Unternehmen, verpflichtet, im Verkehr mit regionalen Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich auf das homogene niederländische Sprachgebiet begrenzt ist, Niederländisch zu verwenden.

Die Sanktionen und die Aufsicht wie in den Kapiteln VII und VIII der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten vorgesehen gelten für diese Vorschriften.

4. Urkunden, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen

Vorerwähnte regionale Dienststellen setzen Urkunden, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen in der Sprache ihres Gebietes auf (Art. 33 § 1 Absatz 4 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten). Interessehabende, die die Notwendigkeit nachweisen, können sich eine Übersetzung unter den in Artikel 13 § 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten vorgesehenen Bedingungen aushändigen lassen.

B) Regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden des französischen oder des niederländischen Sprachgebietes mit Sonderregelung oder verschiedenen Regelungen erstreckt und deren Sitz im selben Gebiet liegt,

Beispiele: Eandis⁶⁸, Interkommunale Haviland⁶⁹, ...

und regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden des deutschen Sprachgebietes erstreckt und deren Sitz im selben Gebiet liegt

Beispiele: Tourismusagentur Ostbelgien⁷⁰, Polizeizone Weser-Göhl⁷¹, ...

1. Innendienste und Beziehungen mit anderen Dienststellen

Vorerwähnte regionale Dienststellen bedienen sich in ihren Innendiensten, in ihren Beziehungen mit Dienststellen, denen sie unterstehen, und in ihren Beziehungen mit anderen Dienststellen des gleichen Sprachgebietes und des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt ausschließlich der Sprache des Gebietes, in dem sie angesiedelt sind. In ihren Beziehungen mit lokalen Dienststellen des Amtsbereichs bedienen sie sich der in den Innendiensten dieser Dienststellen benutzten Sprache (Art. 34 § 1 Absatz 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

2. Öffentliche Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare

Vorerwähnte regionale Dienststellen setzen die unmittelbar für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare in der oder den Sprachen auf, die diesbezüglich für die lokalen Dienststellen der Gemeinde, in der sie ihren Sitz haben, vorgeschrieben sind (Art. 34 § 1 Absatz 3 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten). Eine regionale Dienststelle, die in einer Gemeinde ohne besondere Sprachenregelung angesiedelt ist, aber Gemeinden umfasst, die einer besonderen Sprachenregelung unterliegen, erstellt die direkt für die Öffentlichkeit bestimmten Formulare nach den für diese Gemeinden geltenden Regeln. Wenn Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare über eine lokale Dienststelle an die Öffentlichkeit gerichtet werden, werden sie gemäß den in dieser lokalen Dienststelle geltenden Regeln erstellt.

⁶⁸ Stellungnahme 49.011 vom 24. Mai 2017.

⁶⁹ Stellungnahme 47.114 vom 30. Oktober 2015.

⁷⁰ Stellungnahme 48.304 vom 17. Februar 2017.

⁷¹ Stellungnahme 48.305 vom 10. März 2017.

3. Beziehungen mit Privatpersonen

Vorerwähnte regionale Dienststellen bedienen sich in ihren Beziehungen mit einer Privatperson der Sprache, die diesbezüglich für die lokalen Dienststellen der Gemeinde, in der der Betreffende wohnt, vorgeschrieben ist (Art. 34 § 1 Absatz 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten). Diese Bestimmung gilt nur, sofern der Wohnsitz der betreffenden Person zum Amtsbereich der regionalen Dienststelle gehört. So hat ein Einwohner von Lüttich, der mit einer regionalen Dienststelle in Kontakt steht, deren Tätigkeit sich auf das gesamte Gebiet von Flämisch-Brabant erstreckt, keinen Anspruch darauf, auf Französisch angesprochen zu werden, während ein Einwohner von Linkebeek dieses Recht hat. Ebenso ist eine regionale Dienststelle, die mit einer in Irland lebenden Privatperson kommuniziert, natürlich nicht verpflichtet, Englisch zu verwenden⁷².

4. Urkunden, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen

Vorerwähnte regionale Dienststellen setzen Urkunden, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen in der Sprache auf, die die lokalen Dienststellen der Gemeinde, in der der Antragsteller wohnt, verwenden müssen (Art. 34 § 1 Absatz 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten). Wenn diese Bestimmung dem Antragsteller keine Wahlmöglichkeit einräumt, kann er unter den Bedingungen wie in Artikel 13 § 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten erwähnt eine Übersetzung beantragen.

C) Regionale Dienststellen, deren Sitz im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt liegt und deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden des französischen und des niederländischen Sprachgebietes erstreckt

Die Gemeinde, in der sich der Sitz des vorerwähnten regionalen Dienstes befindet, wird als Teil des Amtsbereichs betrachtet. Vorerwähnte regionale Dienststellen unterliegen denselben Vorschriften wie lokale Dienststellen des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt (Art. 34 § 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

⁷² Stellungnahme 50.167 vom 29. Juni 2018.

D) Regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich ausschließlich auf Gemeinden des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt erstreckt, und regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden von Brüssel-Hauptstadt und gleichzeitig auf Gemeinden des französischen oder des niederländischen Sprachgebietes oder dieser beiden Sprachgebiete erstreckt

Beispiele: Interkommunale VOO⁷³, Interkommunale Hydrobru⁷⁴, technisches Kontrollzentrum von Schaerbeek/Schaarbeek⁷⁵, ...

Vorerwähnte regionale Dienststellen unterliegen denselben Vorschriften wie lokale Dienststellen des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt (Art. 35 § 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

E) Regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden der vier Sprachgebiete des Landes erstreckt

Beispiel: Sortierzentrum von bpost Brüssel-X (zumindest teilweise)⁷⁶.

Vorerwähnte regionale Dienststellen unterliegen denselben Vorschriften wie Ausführungsdienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf das ganze Land erstreckt (Art. 35 § 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

F) Regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden mehrerer Sprachgebiete mit Ausnahme des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt erstreckt und deren Sitz weder in einer Malmedyer Gemeinde noch in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes liegt

Beispiele: Generalverwaltung für Zoll und Akzisen Lüttich⁷⁷, Büro des LfA Verviers⁷⁸, ...

1. Innendienste und Beziehungen mit anderen Dienststellen

Vorerwähnte regionale Dienststellen bedienen sich in ihren Innendiensten und in ihren Beziehungen mit Dienststellen, denen sie unterstehen, je nach folgenden Unterscheidungen der

⁷³ Stellungnahme 49.277 vom 15. Dezember 2017.

⁷⁴ Stellungnahme 49.078 vom 30. Juni 2017.

⁷⁵ Stellungnahme 48.231 vom 27. Januar 2017.

⁷⁶ Stellungnahme 49.147 vom 22. September 2017.

⁷⁷ Stellungnahme 48.178 vom 7. Oktober 2016.

⁷⁸ Stellungnahme 47.188 vom 30. Oktober 2015.

französischen oder der niederländischen Sprache (Art. 36 § 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten):

1. für auf das französische oder niederländische Sprachgebiet begrenzte oder begrenzbare Angelegenheiten: der Sprache dieses Gebietes,
2. für Angelegenheiten, die sich auf ein Personalmitglied beziehen: der Sprache, in der dieses seine Zulassungsprüfung abgelegt hat, oder, in Ermangelung einer solchen Prüfung, der Sprache der Gruppe, der er aufgrund der Sprache angehört, in der er sein Studium absolviert hat, so wie es aus dem erforderlichen Diplom oder Studienzeugnis hervorgeht,
3. für alle anderen Angelegenheiten: der Sprache des Gebietes, in dem die betreffende Dienststelle angesiedelt ist.

In ihren Beziehungen mit lokalen Dienststellen ihres Amtsbereichs bedienen sie sich der Sprache des Gebietes, in dem die lokale Dienststelle angesiedelt ist.

2. Bekanntmachungen, Mitteilungen, Formulare, Beziehungen mit der Öffentlichkeit, Urkunden, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen

Für alle diese Kategorien unterliegen vorerwähnte regionale Dienststellen Artikel 34 § 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten. Siehe oben unter Buchstabe B des vorliegenden Abschnitts.

G) Regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden mehrerer Sprachgebiete mit Ausnahme des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt erstreckt und deren Sitz in einer Malmedyer Gemeinde oder in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes liegt

Die Sprachenregelung für die vorerwähnten regionalen Dienststellen kann gegebenenfalls vom König in Anlehnung an die Grundsätze, die für Artikel 36 § 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten gelten, festgelegt werden (Art. 36 § 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten). Der König hat bis zum heutigen Tag noch keinen Gebrauch von dieser Möglichkeit gemacht⁷⁹. Daher ist Artikel 34 § 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten auf die vorerwähnten Dienststellen anwendbar. Siehe oben unter Buchstabe B des vorliegenden Abschnitts.

⁷⁹ Siehe auch Stellungnahme 2313 vom 8. Januar 1970.

H) Beziehungen der regionalen Dienststellen und der regionalen Dienststellen, die im niederländischen Sprachgebiet angesiedelt sind, mit den lokalen Dienststellen, die in den Randgemeinden angesiedelt sind und ihnen unterstehen

Regionale Dienststellen bedienen sich in ihren Beziehungen mit lokalen Dienststellen, die in den Randgemeinden angesiedelt sind und die ihnen unterstehen, der niederländischen Sprache; gleiches gilt für regionale Dienststellen, die im niederländischen Sprachgebiet angesiedelt sind (Art. 37 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Abschnitt 5 Sprachengebrauch in Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf das ganze Land erstreckt

A) Zentrale Dienststellen

1. Innendienste

Zentrale Dienststellen bedienen sich in ihren Innendiensten und in ihren Beziehungen mit regionalen und lokalen Dienststellen des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt der französischen oder der niederländischen Sprache nach dem System gemäß Artikel 17 § 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten, das für die lokalen Dienststellen, die sich im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt befinden, anwendbar ist (Art. 39 § 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten). Die Sprachrolle ist entscheidend für Angelegenheiten, die unter Buchstabe A Nr. 5 und 6 und Buchstabe B Nr. 1 und 3^o desselben Artikels 17 § 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten erwähnt sind.

Zentrale Dienststellen bedienen sich in ihren Beziehungen mit lokalen und regionalen Dienststellen des französischen, niederländischen und deutschen Sprachgebietes der Sprache des betreffenden Gebietes (Art. 39 § 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten). Sie bedienen sich in ihren Beziehungen mit Dienststellen, die in den Randgemeinden angesiedelt sind, der niederländischen Sprache.

Anweisungen für das Personal und für den Innendienst bestimmte Formulare und Drucksachen werden in Französisch und in Niederländisch aufgesetzt (Art. 39 § 3 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

2. *Öffentliche Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare*

Bekanntmachungen und Mitteilungen, die zentrale Dienststellen über lokale Dienststellen an die Öffentlichkeit richten, unterliegen der Sprachenregelung, die besagten Dienststellen durch die Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten diesbezüglich auferlegt wird (Art. 40 Abs. 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Bekanntmachungen und Mitteilungen, die zentrale Dienststellen unmittelbar an die Öffentlichkeit richten, werden in Französisch und in Niederländisch aufgesetzt (Art. 40 Absatz 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Dies bedeutet jedoch nicht, dass alle Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Öffentlichkeit zweisprachig sein müssen. Artikel 40 Absatz 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten kann nicht dahingehend ausgelegt werden, dass zentrale Dienststellen immer und in jedem Fall verpflichtet und sogar berechtigt sind, sich gleichzeitig in niederländischer und französischer Sprache an die Öffentlichkeit zu richten. Die vorbereitenden Arbeiten zu den Sprachengesetzen in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten zeigen deutlich, dass eines der Ziele des Gesetzgebers im Jahr 1963 darin bestand, die sprachliche Homogenität der einsprachigen Gebiete zu erhalten oder sogar zu verstärken. Abgesehen davon, dass es unnötig ist, in diesen Gebieten systematisch beide Sprachen zu verwenden, würde diese Art der Zweisprachigkeit dem Willen des Gesetzgebers eindeutig zuwiderlaufen. Der betreffende Artikel ist daher so auszulegen, dass Einsprachigkeit die Regel für alle Bekanntmachungen und Mitteilungen ist, die von zentralen und gleichgestellten Dienststellen an die Bevölkerung von einsprachigen Gemeinden gerichtet werden, und dass Zweisprachigkeit nur für Bekanntmachungen und Mitteilungen erforderlich ist, die von den betreffenden Dienststellen entweder in ihren Räumlichkeiten oder in den Gemeinden des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt oder in den Gemeinden mit besonderer Sprachenregelung direkt an die Öffentlichkeit gerichtet werden⁸⁰.

An die deutschsprachige Bevölkerung gerichtete Bekanntmachungen und Mitteilungen werden in deutscher Sprache aufgesetzt. Wenn nötig werden für die deutschsprachige Bevölkerung Formulare in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt (Art. 40 Absatz 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten). So müssen Websites der zentralen Dienststellen in den drei Landessprachen verfügbar sein⁸¹.

⁸⁰ Stellungnahme 1980 vom 28. September 1967.

⁸¹ Stellungnahme 50.048 vom 2. Mai 2018.

3. Beziehungen mit Privatpersonen

Zentrale Dienststellen bedienen sich in ihren Beziehungen mit Privatpersonen derjenigen der drei Sprachen, die diese Privatpersonen benutzt haben, sofern diese Sprache Deutsch, Französisch oder Niederländisch ist (Art. 41 § 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

In ihren Beziehungen mit Privatunternehmen, die in einer Gemeinde ohne Sonderregelung des französischen oder des niederländischen Sprachgebietes angesiedelt sind, bedienen sie sich jedoch der Sprache dieses Gebietes (Art. 41 § 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

4. Urkunden, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen

Zentrale Dienststellen setzen Urkunden, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen in derjenigen der drei Sprachen auf, deren Gebrauch die betreffende Privatperson verlangt, sofern diese Sprache Deutsch, Französisch oder Niederländisch ist (Art. 42 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

B) Ausführungsdienststellen, deren Sitz im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt liegt

Ausführungsdienststellen, deren Sitz im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt liegt und deren Tätigkeitsbereich sich auf das ganze Land erstreckt, unterliegen denselben Bestimmungen wie zentrale Dienststellen, Artikel 43 § 6 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten ausgenommen (Art. 44 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten). Siehe weiter oben Buchstabe A des vorliegenden Abschnitts.

C) Ausführungsdienststellen, deren Sitz nicht im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt liegt

Ausführungsdienststellen, deren Sitz außerhalb des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt liegt, gelten die gleichen Bestimmungen wie für die zentralen Dienststellen, abgesehen von den in Art. 46 §§ 2 bis 6 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Ausnahmen (Art. 46 § 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten). Siehe Kapitel 8 Abschnitt 6 zu den in Artikel 46 §§ 3 bis 5 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten vorgesehenen Ausnahmen in Bezug auf Sprachkenntnisse.

Für die interne Untersuchung von Angelegenheiten, die sich auf die Organisation des Dienstes vor Ort beziehen - mit Ausnahme von Angelegenheiten, die sich auf das Personal beziehen -, und für die diesbezüglichen Beziehungen mit zentralen Dienststellen wird die Sprache der Gemeinde, in der der Sitz der Dienststelle liegt, benutzt (Art. 46 § 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Der König ergreift Maßnahmen, damit die Anzahl Dienststellen, auf die sich der vorliegende Artikel bezieht, innerhalb fünf Jahren auf ein erforderliches Mindestmaß reduziert wird (Art. 46 § 6 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

D) Im Ausland angesiedelte Dienststellen

Beispiele: Belgische Botschaften und Konsulate, wie z. B. die Botschaften in Indonesien⁸² oder in der Ukraine⁸³.

1. Innendienste

Im Ausland angesiedelte Dienststellen unterstehen für die interne Untersuchung von auf Belgien begrenzten oder begrenzbaren Angelegenheiten und für Berichte, die sie diesbezüglich an zentrale Dienststellen senden, den gleichen Regeln wie diese zentralen Dienststellen (Art. 47 § 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten). In allen anderen Fällen bedienen sich die mit der jeweiligen Angelegenheit befassten Beamten der Sprache der Rolle, der sie angehören.

2. Öffentliche Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare

Im Ausland angesiedelte Dienststellen setzen die für die belgische Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare in Französisch, in Niederländisch und gegebenenfalls ebenfalls in Deutsch auf (Art. 47 § 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

⁸² Stellungnahme 42.137 vom 17. Dezember 2010.

⁸³ Stellungnahme 39.234 vom 17. April 2008.

3. Beziehungen mit Privatpersonen

Im Ausland angesiedelte Dienststellen bedienen sich in ihren Beziehungen mit Privatpersonen der Sprachen, die diese Privatpersonen benutzt haben, sofern diese Sprache Deutsch, Französisch oder Niederländisch ist (Art. 47 § 3 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

4. Urkunden, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen

Im Ausland angesiedelte Dienststellen setzen die für belgische Staatsangehörige bestimmten Urkunden, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen in der Sprache auf, deren Gebrauch diese Personen beantragen, sofern es sich dabei um Deutsch, Französisch oder Niederländisch handelt (Art. 47 § 4 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Kapitel 4 Sanktionen bei Verstößen gegen die Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten

Die Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten betreffen die öffentliche Ordnung. Die Artikel 57 bis 59 dieser Gesetze regeln die Sanktionen, die bei Verstößen anwendbar sind.

In Artikel 57 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten ist vorgesehen, dass Träger der öffentlichen Gewalt und Beamte, die die Bestimmungen der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten durch Anordnungen oder Handlungen umgehen oder wirkungslos zu machen versuchen, mit Disziplinarmaßnahmen bestraft werden. Der potenzielle Anwendungsbereich dieses Artikels ist sehr weit gefasst, da er alle Beamten und alle Träger der öffentlichen Gewalt, einschließlich der Bürgermeister, betrifft, die einen Verstoß gegen die Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten möglich machen würden. Diese Bestimmung bedeutet sogar, dass ein Beamter, der einen Verstoß feststellt und es anschließend versäumt, diesen zu melden, auf der Grundlage dieses Artikels mit einer Disziplinarstrafe belegt werden kann. Es ist immer die Disziplinarbehörde und nicht die SKSK die diesbezüglich die Entscheidungsbefugnis innehat.

In Artikel 57 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten ist im Übrigen eine Meldepflicht vorgesehen. Auf diese Verpflichtung ist sich in der Stellungnahme 50.092 SKSK berufen worden. In diesem Fall ging es um einen von der Gemeinde Bever erstellten Plan, in dem ein niederländischer Straßename aufgrund eines technischen Fehlers beim Katasteramt in französischer Sprache angegeben wurde. Obwohl die Gemeinde argumentierte, dass sie gesetzlich verpflichtet sei, den Namen aus dem Kataster zu übernehmen, auch wenn es sich um einen Fehler handelt, war die SKSK der Ansicht, dass sie diesen Fehler der zuständigen Behörde hätte melden müssen. Die Gemeindeverwaltung könne sich nicht darauf berufen, dass eine gesetzliche Bestimmung sie daran gehindert hat, selbst Änderungen am Kataster vorzunehmen, oder darauf, dass der für das Kataster zuständigen Verwaltung ein Fehler unterlaufen ist.

In Artikel 58 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten ist angegeben, dass Verwaltungsakte und -verordnungen, die hinsichtlich der Form oder des Inhalts gegen die Bestimmungen der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten verstoßen, nichtig sind.

Die Nichtigkeit muss je nach Fall von der Behörde, von der die Akte oder Verordnungen ausgehen, von der Aufsichtsbehörde, den Gerichtshöfen und Gerichten oder dem Staatsrat festgestellt werden. Da die Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten die öffentliche Ordnung betreffen, wird die Nichtigkeit von Amts wegen von den Gerichtshöfen und Gerichten geltend gemacht. Stellt der ordentliche Richter einen Konflikt mit den Sprachengesetzen in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten fest, ist er verpflichtet, die in Artikel 159 der Verfassung vorgesehene Einrede der Unrechtmäßigkeit anzuwenden.

Wird die Nichtigkeit nur hinsichtlich der Form festgestellt und also nicht hinsichtlich des Inhalts des Akts oder der Verordnung, werden diese Akte oder Verordnungen rückwirkend durch Urkunden in vorschriftsmäßiger Form ersetzt (Art. 58 Absatz 3 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten). Mit anderen Worten: Wird nur die Form, nicht aber der Inhalt selbst für nichtig erklärt, kann der Akt oder die Verordnung nachträglich rückwirkend zum ursprünglichen Datum ersetzt werden.

In Bezug auf diese Bestimmung gibt der Staatsrat in seinem Gutachten vom 7. Februar 1962 zu einem Entwurf eines Gesetzes in Bezug auf den "Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten" Folgendes an (Übersetzung): "Für nichtig erklärt werden können daher sowohl Rechtshandlungen wie Personenstandsurkunden und vollstreckbare Entscheidungen als auch Verfahrenshandlungen und Veröffentlichungen oder sonstige Mitteilungen wie Bekanntmachungen, die den Charakter von bloßen Informationen haben⁸⁴." In seinem Entscheid Nr. 185.771 vom 21. August 2008 war der Staatsrat außerdem der Ansicht, dass die Ersetzung eines Dokuments, das unter Verstoß gegen die Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten erstellt wurde, die Unregelmäßigkeit des Akts nicht beenden kann.

Um die Unregelmäßigkeit des Verfahrens zu beenden, kann die betreffende Behörde daher nur das Verfahren von dem Zeitpunkt an wieder aufnehmen, an dem der unrechtmäßige Akt vorgenommen wurde.⁸⁵

Akte, deren Nichtigkeit wegen Unregelmäßigkeiten hinsichtlich des Inhalts festgestellt wird, unterbrechen die Verjährung und die bei Strafe des Verfalls für Streitverfahren und Verwaltungsverfahren festgelegten Fristen (Art. 58 Absatz 4 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

⁸⁴ Parl. Dok. Kammer, 61-62, Nr. 331/1, 11 und 27-28.

⁸⁵ Stellungnahme 50.156 vom 27. April 2018.

Kapitel 5 Sprachgebrauch in den Dienststellen der Gemeinschafts- und Regionalregierungen

Der Sprachgebrauch in den Dienststellen der Gemeinschafts- und Regionalregierungen wird im Prinzip nicht durch die Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten geregelt. Die drei Gesetze, die den Sprachgebrauch in diesen Dienststellen regeln, sind: 1. das ordentliche Gesetz vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen (OGRI), 2. Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft (G.DG) und 3. das Gesetz vom 16. Juni 1989 zur Festlegung verschiedener institutioneller Reformen (G Brüssel IR).

Wie für das Kapitel 3 werden die erforderlichen Sprachkenntnisse im Zusammenhang mit der Ernennung und Beförderung von Personalmitgliedern nicht hier, sondern in den Kapiteln 7 und 8 behandelt.

Abschnitt 1 Sprachgebrauch in den Dienststellen der Regierung der Französischen Gemeinschaft, der Regierung der Wallonischen Region und der Flämischen Regierung.

Der Sprachgebrauch in diesen Dienststellen ist in Titel III OGRI geregelt. Die Bestimmungen der Kapitel VII und VIII der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten über Sanktionen und Aufsicht gelten für die in Titel III Abschnitt 1 und 2 OGRI erwähnten Dienststellen.

A) Dienststellen der Regierung der Französischen Gemeinschaft, der Regierung der Wallonischen Region und der Flämischen Regierung, deren Tätigkeitsbereich sich auf den gesamten Amtsbereich der Gemeinschaft beziehungsweise Region erstreckt

Vorerwähnte Dienststellen der Flämischen Regierung verwenden Niederländisch als Verwaltungssprache (Art. 36 § 1 Nr. 1 OGRI).

Vorerwähnte Dienststellen der Regierung der Französischen Gemeinschaft und der Regierung der Wallonischen Region verwenden Französisch als Verwaltungssprache (Art. 36 § 1 Nr. 2 OGRI).

Vorerwähnte Dienststellen unterliegen der Sprachenregelung, die durch die Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten für lokale Dienststellen dieser Gemeinden auferlegt wird, zumindest was Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, Beziehungen mit Privatpersonen und die Aufstellung von

Urkunden, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen betrifft (Art. 36 § 2 Absatz 1 OGRI). Siehe zu diesem Punkt Kapitel 3 Abschnitt 3.

Die Dienststellen der Regierung der Wallonischen Region verwenden Deutsch in ihren Beziehungen zu öffentlichen Dienststellen, die ihren Sitz in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes haben (Art. 36 § 2 Absatz 2 OGRI).

B) Dienststellen der Regierung der Französischen Gemeinschaft, der Regierung der Wallonischen Region und der Flämischen Regierung, deren Tätigkeitsbereich sich nicht auf den gesamten Amtsbereich der Gemeinschaft beziehungsweise Region erstreckt

Vorerwähnte Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich ausschließlich auf Gemeinden mit besonderer Sprachenregelung innerhalb desselben Sprachgebietes erstreckt, unterliegen der Sprachenregelung, die durch die Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten für lokale Dienststellen dieser Gemeinden auferlegt wird (Art. 38 Absatz 1 OGRI).

Vorerwähnte Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich sowohl auf Gemeinden ohne besondere Sprachenregelung als auch auf Gemeinden mit besonderer Sprachenregelung innerhalb desselben Sprachgebietes erstreckt, unterliegen hinsichtlich der Gemeinden mit besonderer Sprachenregelung der Sprachenregelung, die durch die Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten für lokale Dienststellen dieser Gemeinden auferlegt wird, was Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, Beziehungen mit Privatpersonen und die Aufstellung von Urkunden, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen betrifft (Art. 39 Absatz 1 OGRI).

C) Dienststellen der Flämischen Regierung und der Regierung der Französischen Gemeinschaft, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt erstreckt

Vorerwähnte Dienststellen der Flämischen Regierung verwenden Niederländisch als Verwaltungssprache. Vorerwähnte Dienststellen der Regierung der Französischen Gemeinschaft verwenden Französisch als Verwaltungssprache (Art. 40 Absatz 1 OGRI).

Wenn sich der Tätigkeitsbereich der in Absatz 1 erwähnten Dienststellen auch auf Gemeinden mit besonderer Sprachenregelung innerhalb des niederländischen beziehungsweise französischen Sprachgebietes erstreckt, unterliegen diese Dienststellen hinsichtlich dieser Gemeinden der Sprachenregelung, die durch die Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten für lokale Dienststellen dieser Gemeinden auferlegt wird, was Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind,

Beziehungen mit Privatpersonen und die Aufstellung von Urkunden, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen betrifft (Art. 40 Absatz 2 OGRI).

D) Dienststellen der Regierung der Wallonischen Region, deren Tätigkeitsbereich sich sowohl auf Gemeinden des französischen Sprachgebietes als auch auf Gemeinden des deutschen Sprachgebietes erstreckt

Vorerwähnte Dienststellen verwenden Französisch oder Deutsch als Verwaltungssprache, je nachdem, ob ihr Sitz im französischen oder im deutschen Sprachgebiet liegt (Art. 41 Absatz 1 OGRI).

Vorerwähnte Dienststellen unterliegen der Sprachenregelung, die durch die Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten für lokale Dienststellen ihres Amtsbereichs auferlegt wird, was Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, Beziehungen mit Privatpersonen und die Aufstellung von Urkunden, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen betrifft (Art. 41 Absatz 2 OGRI).

E) Aufsicht

Die Bestimmungen der Kapitel VII und VIII der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten über Sanktionen und Aufsicht gelten für alle in den Buchstaben A, B, C und D erwähnten Dienststellen (Art. 42 OGRI).

Abschnitt 2 Sprachengebrauch in den Dienststellen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Der Sprachengebrauch in den Dienststellen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist in Titel VII G. DG geregelt. Die Bestimmungen gelten für Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf das gesamte deutsche Sprachgebiet oder auf einen Teil davon erstreckt (Art. 68 G. DG).

Vorerwähnte Dienststellen unterliegen der Sprachenregelung, die durch die Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten für Gemeinden des deutschen Sprachgebietes auferlegt wird (Art. 69 § 1 Absatz 1 G. DG).

Allerdings werden für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare in deutscher Sprache aufgesetzt (Art. 69 § 1 Absatz 2 G. DG). Die betreffende Person kann sich jedoch ein Formular in französischer Sprache ausstellen lassen.

Die Bestimmungen der Kapitel VII und VIII der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten über Sanktionen und Aufsicht sind auf vorerwähnte Dienststellen anwendbar (Art. 70 G. DG).

Abschnitt 3 Sprachengebrauch in den Dienststellen der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, der Französischen Gemeinschaftskommission, der Flämischen Gemeinschaftskommission und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission

Der Sprachengebrauch in diesen Dienststellen ist in Kapitel VI des G. Brüssel IR geregelt.

A) Dienststellen der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission

Zentralisierte und dezentralisierte Dienststellen der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission verwenden Französisch und Niederländisch als Verwaltungssprachen (Art. 32 § 1 Absatz 1 G. Brüssel IR). Diese Dienststellen unterliegen den Artikeln 50 und 54 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten, den Kapiteln VII und VIII der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten und den Vorschriften für zentrale Dienststellen in Kapitel V Abschnitt 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Verwendung der deutschen Sprache (Art. 32 § 1 Absatz 3 G. Brüssel IR).

Zentralisierte und dezentralisierte Dienststellen der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, deren Tätigkeitsbereich sich nicht auf das gesamte Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt erstreckt, unterliegen den Artikeln 50 und 54 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten, den Kapiteln VII und VIII der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten und den Bestimmungen von Kapitel III Abschnitt 3 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten, die für lokale Dienststellen im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt gelten (Art. 33 G. Brüssel IR).

B) Dienststellen der Französischen Gemeinschaftskommission und der Flämischen Gemeinschaftskommission

Dienststellen der Französischen Gemeinschaftskommission und der Flämischen Gemeinschaftskommission unterliegen der gleichen Sprachenregelung wie lokale Dienststellen einer Gemeinde ohne besondere Sprachenregelung, die zum französischen bzw. niederländischen Sprachgebiet gehört (Art. 35 G. Brüssel IR).

Kapitel 6 Autonome öffentliche Unternehmen

Im Gesetz Öffentliche Unternehmen wird festgelegt, dass autonome öffentliche Unternehmen den Bestimmungen der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten unterliegen. Dies gilt auch für ihre Tochterunternehmen, die an der Ausführung eines öffentlichen Dienstes beteiligt sind und an denen öffentliche Behörden eine Beteiligung am Kapital von mehr als 50 Prozent halten (Art. 36 Gesetz Öffentliche Unternehmen).

Beispiele: Proximus⁸⁶, bpost⁸⁷, NGBE⁸⁸, ...

⁸⁶ Stellungnahme 50.271 vom 21. September 2018; 48.267 vom 17. Februar 2017; 48.033 vom 15. April 2016.

⁸⁷ Stellungnahmen 50.059 vom 27. April 2018; 48.281 vom 27. Januar 2017; 47.231 vom 26. Februar 2016.

⁸⁸ Stellungnahmen 49.345 vom 23. Februar 2018; 45.027 vom 28. Juni 2013; 45.088 vom 13. September 2013.

Kapitel 7 Sprachengebrauch in Rahmen von Wahlen

Auf der Grundlage von Artikel 1 § 1 Nr. 5 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten unterliegen die Verrichtungen in Bezug auf die Parlaments-, Provinzial- und Gemeindewahlen den Sprachengesetzen in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten. Sämtliche Bekanntmachungen, Anweisungen, Stimmzettel, Protokolle, ... sind somit Verrichtungen, auf die die Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten anwendbar sind. Je nach Fall gelten die Bestimmungen für lokale oder regionale Dienststellen⁸⁹.

Wahlpropaganda, z. B. in Form von Prospekten oder Plakaten, fällt nicht unter die Anwendung der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten, da sie unter den Sprachengebrauch von Privatpersonen fällt⁹⁰.

Abschnitt 1 Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten

Vorsitzende von Wahlbürovorständen, die nicht imstande sind, sich in den Sprachen, deren Gebrauch durch die Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten für die Beziehungen von lokalen Dienststellen mit Privatpersonen vorgeschrieben ist, an die Wähler zu wenden oder sie in diesen Sprachen zu informieren, bestimmen einen Sekretär, der sie in dieser Hinsicht unterstützen kann (Art. 49 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Ausnahme für das homogene niederländische Sprachgebiet

Die Flämische Gemeinschaft hat Artikel 49 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten durch das Dekret vom 16. Juni 1982 für das homogene niederländische Sprachgebiet dahingehend abgeändert, dass in diesem Sprachgebiet niemand als Vorsitzender, Beisitzer oder Sekretär eines Wahlbürovorstandes ernannt werden darf, der die Sprache des Gebiets nicht beherrscht.

Abschnitt 2 Dekret Lokal- und Provinzialwahlen (Flämischer Rat)

Die niederländische Abteilung der SKSK ist beauftragt, die Anwendung der Bestimmungen über den Sprachengebrauch gemäß dem Dekret Lokal- und Provinzialwahlen zu überwachen. Zu diesem Zweck verfügt sie über alle in den Artikeln 60 und 61 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten vorgesehenen Befugnisse. Sie ist außerdem beauftragt, alle

⁸⁹ Parl. Dok., Kammer, 61-62, Nr. 331/27, 10.

⁹⁰ Stellungnahme 50.357 vom 5. Oktober 2018.

Schriftstücke, die aufgrund des Artikels 256 des Dekrets Lokal- und Provinzialwahlen ungültig sind, sofort zu beschlagnahmen und sie an ihrem Sitz unter Siegel aufzubewahren (Art. 257 des Dekrets Lokal- und Provinzialwahlen).

Die Behörden und alle mit Wahlverrichtungen beauftragten Dienststellen, wie unter anderem die Wahl- und Zählbürovorstände, die Hauptwahlbürovorstände der Gemeinden, der Städtedistrikte, der Provinzialdistrikte und der Kantone, verwenden für alle Wahlverrichtungen ausschließlich Niederländisch (Art. 255 des Dekrets Lokal- und Provinzialwahlen).

Alle Schriftstücke, die ganz oder teilweise in einer anderen Sprache als Niederländisch aufgesetzt sind und gegen vorerwähnten Artikel 255 verstoßen, sind ungültig.

In derselben Bestimmung erwähnte Behörden und Dienststellen sind verpflichtet, ungültige Schriftstücke als nicht existent zu betrachten und es ist ihnen untersagt, sie auszuhängen, zu verwenden, zu zählen oder zu verbreiten (Art. 256 des Dekrets Lokal- und Provinzialwahlen).

Verstöße gegen die in diesem Dekret festgelegten Bestimmungen zum Sprachengebrauch werden gemäß den Artikeln 257 bis einschließlich 260 des Dekrets Lokal- und Provinzialwahlen geahndet.

Kapitel 8 Sprachkenntnisse des Personals

Abschnitt 1 Zeugnisse über Sprachkenntnisse

In Artikel 53 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten ist vorgesehen, dass nur *Arbeitenfuer.be* befugt ist, Bescheinigungen zur Bestätigung der durch die Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten vorgeschriebenen Sprachkenntnisse auszustellen. Weitere Einzelheiten zu diesen Prüfungen finden Sie in Kapitel 9.

In Artikel *53bis* der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten wird bestimmt, dass die zuständigen Behörden in Absprache mit *Arbeitenfuer.be* eine angepasste Ausbildung, die zur Erlangung des Nachweises über die in den Sprachengesetzen in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten vorgesehenen erforderlichen Sprachkenntnisse notwendig ist, organisieren. Ein Personalmitglied, das sich zu einer Sprachprüfung anmeldet, darf an der dieser Prüfung angepassten Ausbildung teilnehmen. Abwesenheitszeiträume, die durch die Teilnahme an diesen Ausbildungsaktivitäten gerechtfertigt sind, werden dem aktiven Dienst gleichgesetzt.

Die Flämische Gemeinschaft hat jedoch für lokale und regionale Dienststellen, die sich im homogenen niederländischen Sprachgebiet befinden, eine andere Regelung vorgesehen. Für lokale und regionale Dienststellen, die sich im homogenen französischen Sprachgebiet befinden, verfügt die Französische Gemeinschaft ebenfalls über eine eigene Regelung.

Mit dem Dekret vom 18. November 2011 ist Artikel 53 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten in Bezug auf das homogene niederländische Sprachgebiet dahingehend abgeändert worden, dass nun die Flämische Regierung festlegt, welche Behörden für die Ausstellung der Zeugnisse über die erforderlichen Sprachkenntnisse zuständig sind und welche Bedingungen sie erfüllen müssen.

Die Flämische Regierung legt auch die Bedingungen für die Anerkennung von Zeugnissen über Sprachkenntnisse fest, die von anderen Einrichtungen ausgestellt werden. Welche Sprachkenntnisse nachgewiesen werden müssen, hängt von der Art des ausgeübten Amtes ab.

Zeugnisse über Sprachkenntnisse, die *Arbeitenfuer.be* gemäß Artikel 53 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten vor Inkrafttreten des Dekrets ausgestellt hat, bleiben gültig. Artikel *53bis* der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten ist auch dahingehend angepasst worden, dass die Organisation der angepassten Ausbildung durch die zuständige Behörde nicht mehr in Absprache mit *Arbeitenfuer.be* erfolgen muss.

Mit dem Dekret vom 7. November 2013 ist Artikel 53 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten für das homogene französische Sprachgebiet abgeändert worden. Parallel zu *Arbeitenfuer.be* kann die Regierung der Französischen Gemeinschaft andere zuständige Behörden bestimmen, die mit der Ausstellung der erforderlichen Bescheinigungen

und der Festlegung der Bedingungen, denen diese Bescheinigungen genügen müssen, beauftragt sind.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft legt auch die Bedingungen für die Anerkennung von Zeugnissen fest, die von anderen Behörden ausgestellt wurden. Die Gleichwertigkeit wird von der Regierung der Französischen Gemeinschaft auf der Grundlage der Stellungnahme eines Sachverständigenausschusses gewährt. Die Regierung legt das Statut dieses Ausschusses fest und bestimmt, wie seine Mitglieder bestimmt werden. Seine Arbeitsweise wird in der von ihm angenommenen Geschäftsordnung festgelegt.

Welche Sprachkenntnisse nachgewiesen werden müssen, hängt von der Art des ausgeübten Amtes ab. Artikel 53*bis* der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten ist auch dahingehend angepasst worden, dass die Organisation der angepassten Ausbildung durch die zuständige Behörde nicht mehr in Absprache mit *Arbeitenfuer.be* erfolgen muss, wenn die Prüfung nicht von *Arbeitenfuer.be* organisiert wird.

Für lokale Dienststellen des deutschen Sprachgebietes legt der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Modalitäten für die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Bescheinigungen oder Zeugnisse fest, die von *Arbeitenfuer.be* beziehungsweise von den anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellt werden (Art. 53 Absatz 5 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten). Dieser fünfte Absatz ist vom Verfassungsgerichtshof für nichtig erklärt worden, insofern er nicht auf die lokalen Dienststellen des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt anwendbar ist⁹¹.

Abschnitt 2 Sprachkenntnisse des Personals in lokalen Dienststellen

A) Lokale Dienststellen im deutschen, französischen und niederländischen Sprachgebiet

In lokalen Dienststellen, die im deutschen, französischen oder niederländischen Sprachgebiet angesiedelt sind, darf niemand in ein Amt oder eine Stelle ernannt oder befördert werden, wenn er die Sprache des Gebietes nicht beherrscht (Art. 15 § 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten). Zulassungs- und Beförderungsprüfungen werden in derselben Sprache abgehalten. Bewerber werden nur zur Prüfung zugelassen, wenn aus den erforderlichen Diplomen oder Studienzeugnissen hervorgeht, dass sie am Unterricht in der oben erwähnten Sprache teilgenommen haben. In Ermangelung eines solchen Diploms oder Zeugnisses muss die Kenntnis der Sprache vorher durch eine Prüfung nachgewiesen werden.

Mit dem Dekret vom 18. November 2011 hat die Flämische Gemeinschaft für lokale Dienststellen, die sich im homogenen niederländischen Sprachgebiet befinden, eine etwas

⁹¹ VGH Nr. 109/2017 vom 5. Oktober 2017.

andere Regelung vorgesehen. Artikel 15 § 1 Absatz 3 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten ist für diese Dienststellen angepasst worden, indem die Wörter "vorher durch eine Prüfung nachgewiesen werden" durch die Wörter "vor der Ernennung oder Beförderung nachgewiesen werden" ersetzt wurden. Konkret bedeutet dies, dass für lokale Dienststellen die Sprachkenntnisse nicht durch eine bei Arbeitenfuer.be abgelegte Prüfung nachgewiesen werden müssen.

In den Sprachgrenzgemeinden sind die Ämter als Gemeindesekretär, Gemeindeeinnehmer, Polizeikommissar und Sekretär oder Einnehmer der ÖSHZ nur Bewerbern zugänglich, die vorher eine Prüfung über ausreichende Kenntnisse der zweiten Sprache, das heißt des Französischen beziehungsweise Niederländischen, bestanden haben (Art. 15 § 2 Absatz 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

In Gemeindeverwaltungen und in Verwaltungen öffentlich-rechtlicher Personen, die den Gemeinden unterstellt sind, darf niemand eine Stelle bekleiden, in der er mit der Öffentlichkeit in Kontakt kommt, wenn er nicht vorher eine Prüfung über Grundkenntnisse der zweiten Sprache, das heißt des Französischen beziehungsweise Niederländischen, bestanden hat (Art. 15 § 2 Absatz 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Bewerber, die ein Diplom oder Studienzeugnis in der in Artikel 15 § 2 Absatz 1 und 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Prüfungssprache besitzen, werden von dieser Sprachprüfung befreit.

Die SKSK nimmt die Aufsicht über die vorerwähnten Sprachprüfungen wahr, mit Ausnahme derjenigen, die in Ausführung des Dekrets vom 18. November 2011 durchgeführt werden.

In anderen lokalen Dienststellen als denen der Gemeinden und öffentlich-rechtlicher Personen, die den Gemeinden unterstellt sind, darf niemand eine Stelle bekleiden, in der er mit der Öffentlichkeit in Kontakt kommt, wenn er keine ausreichenden Kenntnisse oder Grundkenntnisse der zweiten Sprache, das heißt des Französischen beziehungsweise Niederländischen, besitzt (Art. 15 § 2 Absatz 3 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

In den Malmedyer Gemeinden und in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes werden die Dienststellen so organisiert, dass die Öffentlichkeit sich ohne die geringste Schwierigkeit der französischen oder der deutschen Sprache bedienen kann (Art. 15 § 3 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

In Bezug auf die vorerwähnten Sprachprüfungen ist es wichtig zu betonen, dass der Bewerber die Sprachprüfung bestanden haben muss, bevor er seine Stelle antreten kann. Das Bestehen der Sprachprüfung ist eine Voraussetzung für die Besetzung einer Stelle. Es ist nicht erlaubt, die Sprachprüfung im Nachhinein abzulegen.

B) Lokale Dienststellen im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt

Bewerber um ein Amt oder eine Stelle in lokalen Dienststellen, die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt angesiedelt sind, legen die Zulassungsprüfung, wenn sie vorgeschrieben ist, in Französisch oder in Niederländisch ab, je nachdem, ob aus dem erforderlichen Diplom oder Studienzeugnis oder der Bescheinigung des Schulleiters hervorgeht, dass sie ihr Studium in der einen oder anderen dieser Sprachen absolviert haben (Art. 21§ 1 Absatz 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Wenn keine Zulassungsprüfung vorgeschrieben ist, gilt als Hauptsprache der Bewerber die der Sprachenregelung, in der sie ihr Studium absolviert haben, so wie es aus den oben erwähnten Unterlagen hervorgeht (Art. 21 § 1 Absatz 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Bewerber, die ihr Studium im Ausland in einer anderen Sprache als Französisch oder Niederländisch absolviert haben und eine gesetzlich anerkannte Gleichwertigkeit der Diplome oder Studienzeugnisse geltend machen können, legen die Zulassungsprüfung je nach Wahl in Französisch oder in Niederländisch ab. Wenn der Ernennung keine Zulassungsprüfung vorausgeht, wird die Kenntnis der gewählten Hauptsprache anhand einer vorherigen Prüfung festgestellt (Art. 21 § 1 Absatz 3 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Während ihrer Laufbahn legen Beamte oder Bedienstete die Beförderungsprüfungen in ihrer Hauptsprache ab, so wie sie aufgrund der oben erwähnten Kriterien festgelegt worden ist (Art. 21 § 1 Absatz 4 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Wenn die Zulassungsprüfung vorgeschrieben ist, umfasst sie für jeden Bewerber eine schriftliche oder computergestützte Prüfung über die Grundkenntnisse der zweiten Sprache (Art. 21 § 2 Absatz 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten). Wenn keine Zulassungsprüfung vorgeschrieben ist, wird der Bewerber vor seiner Ernennung einer schriftlichen oder computergestützten Prüfung über die gleichen Kenntnisse unterzogen (Art. 21 § 2 Absatz 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Artikel 21 §§ 1 und 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten finden keine Anwendung auf das Fach- und Arbeiterpersonal (Art. 21 § 3 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Ernennung oder Beförderung in eine Funktion, die den Inhaber gegenüber der Behörde, der er untersteht, für die Aufrechterhaltung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder für die Verwaltung der Dienststelle, deren oberste Leitung ihm anvertraut ist, verantwortlich macht, unterliegt dem Bestehen einer schriftlichen oder computergestützten Prüfung über die ausreichende Kenntnis der zweiten Sprache (Art. 21 § 4 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Personalmitglieder, die mit der Öffentlichkeit in Kontakt stehen, müssen ausreichende Kenntnisse oder Grundkenntnisse der zweiten Sprache nachweisen, die dem zu bekleidenden

Amt entsprechen. Diese Kenntnisse müssen vorher nachgewiesen werden (Art. 21 § 5 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Schließlich müssen die Verwaltungen der Gemeinden und der öffentlich-rechtlichen Personen, die den Gemeinden unterstehen, bei der Anwerbung des Personals mindestens fünfzig Prozent der zu vergebenden Stellen in gleichem Maße auf die beiden Sprachgruppen verteilen. Hierbei handelt es sich um Personal in den Rängen unterhalb des Direktors, da auf der Führungsebene das gesetzliche Prinzip der numerischen Gleichheit gilt (Art. 21 § 7 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

C) Lokale Dienststellen in den Randgemeinden

In lokalen Dienststellen der Randgemeinden darf niemand in ein Amt oder eine Stelle ernannt oder befördert werden, wenn er die niederländische Sprache nicht beherrscht. Zulassungs- und Beförderungsprüfungen werden ebenfalls in Niederländisch abgehalten (Art. 27 Absatz 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Bewerber werden nur zur Prüfung zugelassen, wenn aus den erforderlichen Diplomen oder Studienzeugnissen hervorgeht, dass sie am Unterricht in der oben erwähnten Sprache teilgenommen haben. In Ermangelung eines solchen Diploms oder Zeugnisses muss die Kenntnis der Sprache vorher durch eine Prüfung nachgewiesen werden (Art. 27 Absatz 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Wenn es keine Zulassungsprüfung gibt, wird die erforderliche Kenntnis der Sprache gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten festgestellt (Art. 27 Absatz 3 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

In den Gemeinden Drogenbos, Kraainem, Linkebeek und Wemmel darf niemand ein Amt bekleiden, in dem er mit der Öffentlichkeit in Kontakt steht, wenn er keine Grundkenntnisse der französischen Sprache nachweist (Art. 29 Absatz 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Dienststellen, die in diesen Gemeinden angesiedelt sind, werden von den zuständigen Behörden so organisiert, dass die Bestimmungen der Artikel 23 bis 28 und Artikel 29 Absatz 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten ohne Schwierigkeiten eingehalten werden können (Art. 29 Absatz 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Dienststellen, die in Sint-Genesius-Rode und Wezembeek-Oppem angesiedelt sind, werden von den zuständigen Behörden so organisiert, dass die Bestimmungen der Artikel 23 bis 27 und des Artikels 30 ohne Schwierigkeiten eingehalten werden können (Art. 31 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Abschnitt 3 Sprachkenntnisse des Personals in regionalen Dienststellen

A) Regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich ausschließlich auf Gemeinden ohne Sonderregelung des niederländischen oder des französischen Sprachgebietes erstreckt und deren Sitz in diesem Sprachgebiet oder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt liegt

In den vorerwähnten regionalen Dienststellen darf niemand ernannt oder befördert werden, wenn er die Sprache des Gebietes nicht beherrscht (Art. 38 § 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten). Diese Sprachkenntnis wird gemäß den in Artikel 15 § 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten angegebenen Regeln festgestellt.

In regionalen Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich ausschließlich auf Gemeinden des homogenen niederländischen Sprachgebietes erstreckt, gelten die Bestimmungen von Artikel 15 § 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten in der durch das Dekret vom 18. November 2011 abgeänderten Fassung.

B) Regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden mit Sonderregelung oder mit unterschiedlichen Regelungen des französischen oder niederländischen Sprachgebietes erstreckt und deren Sitz im selben Gebiet liegt, und regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden des deutschen Sprachgebietes erstreckt und deren Sitz im selben Gebiet liegt

In diesen Dienststellen darf niemand ernannt oder befördert werden, wenn er die Sprache des Gebietes nicht beherrscht (Art. 38 § 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten). Diese Sprachkenntnis wird gemäß den in Artikel 15 § 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten angegebenen Regeln festgestellt.

Diese Dienststellen sind so organisiert, dass die Öffentlichkeit sich ohne die geringste Schwierigkeit der Sprachen bedienen kann, die durch die Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten in den Gemeinden des Amtsbereichs anerkannt sind (Art. 38 § 3 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

C) Regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich ausschließlich auf Gemeinden des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt erstreckt, und regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt und gleichzeitig auf Gemeinden des französischen oder des niederländischen Sprachgebietes oder dieser beiden Sprachgebiete erstreckt

Diese Dienststellen unterliegen hinsichtlich der Ernennung und Beförderung des Personals denselben Bestimmungen wie lokale Dienststellen des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt (Art. 38 § 4 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten). Siehe Kapitel 7 Abschnitt 2 Buchstabe B.

D) Regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden der vier Sprachgebiete erstreckt

Diese Dienststellen unterliegen hinsichtlich der Ernennung und Beförderung des Personals denselben Bestimmungen wie zentrale Dienststellen (Art. 38 § 5 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten). Siehe Kapitel 9.

E) Regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden mehrerer Sprachgebiete mit Ausnahme des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt erstreckt und deren Sitz in einer Malmedyer Gemeinde oder in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes liegt

Das Personal dieser Dienststellen muss die Sprache des Gebietes, in der sie ihren Sitz haben, beherrschen. Die Behörde kann Personal anwerben, das außerdem eine der beiden anderen Sprachen beherrscht (Art. 38 § 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Diese Dienststellen sind so organisiert, dass die Öffentlichkeit sich ohne die geringste Schwierigkeit der Sprachen bedienen kann, die durch die Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten in den Gemeinden des Amtsbereichs anerkannt sind (Art. 38 § 3 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Abschnitt 4 Sprachkenntnisse des Personals in den zentralen Dienststellen und Ausführungsdienststellen

Die Sprachkenntnisse des Personals in den zentralen Dienststellen und Ausführungsdienststellen werden in Kapitel 9 näher behandelt.

Abschnitt 5 Sprachkenntnisse des Personals in den Dienststellen der Regierung der Französischen Gemeinschaft, der Regierung der Wallonischen Region und der Flämischen Regierung

Für alle Zeugnisse über Sprachkenntnisse, die in den entsprechenden Artikeln des OGRI vorgesehen sind, ist Arbeitenfuer.be zuständig (Art. 43 OGRI).

A) Dienststellen der Regierung der Französischen Gemeinschaft, der Regierung der Wallonischen Region und der Flämischen Regierung, deren Tätigkeitsbereich sich auf den gesamten Amtsbereich der Gemeinschaft beziehungsweise Region erstreckt

In diesen Dienststellen darf niemand in ein Amt oder eine Stelle ernannt oder befördert werden, wenn er die Sprache des Gebietes nicht beherrscht; diese Sprachkenntnis wird gemäß den in Art. 15 § 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten angegebenen Regeln festgestellt (Art. 36 § 3 Absatz 1 OGRI).

Bewerber, die ihr Studium im deutschen Sprachgebiet absolviert haben, und Bewerber, die ihr Studium im Ausland in deutscher Sprache absolviert haben und eine gesetzlich anerkannte Gleichwertigkeit der Diplome oder Studienzeugnisse geltend machen können, können in den Dienststellen der Regierung der Wallonischen Region ernannt oder befördert werden, sofern sie ausreichende Französischkenntnisse nachweisen (Art. 36 § 3 Absatz 2 OGRI).

B) Dienststellen der Regierung der Französischen Gemeinschaft, der Regierung der Wallonischen Region und der Flämischen Regierung, deren Tätigkeitsbereich sich nicht auf den gesamten Amtsbereich der Gemeinschaft beziehungsweise Region erstreckt

In diesen Dienststellen darf niemand in ein Amt oder eine Stelle ernannt oder befördert werden, wenn er die Sprache des Gebietes nicht beherrscht; diese Sprachkenntnis wird gemäß den in Art. 15 § 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten angegebenen Regeln festgestellt (Art. 38 Absatz 2 OGRI).

C) Dienststellen der Flämischen Regierung und der Regierung der Französischen Gemeinschaft, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt erstreckt

In diesen Dienststellen darf niemand in ein Amt oder eine Stelle ernannt oder befördert werden, wenn er die Sprache des Gebietes nicht beherrscht; diese Sprachkenntnis wird gemäß den in Art. 15 § 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten angegebenen Regeln festgestellt (Art. 40 Absatz 3 OGRI).

D) Dienststellen der Regierung der Wallonischen Region, deren Tätigkeitsbereich sich sowohl auf Gemeinden des französischen Sprachgebietes als auch auf Gemeinden des deutschen Sprachgebietes erstreckt

In diesen Dienststellen darf niemand in ein Amt oder eine Stelle ernannt oder befördert werden, wenn er die Sprache des Gebietes nicht beherrscht; diese Sprachkenntnis wird gemäß den in Art. 15 § 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten angegebenen Regeln festgestellt (Art. 41 Absatz 3 OGRI).

Abschnitt 6 Sprachengebrauch in den Dienststellen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

In diesen Dienststellen darf niemand in ein Amt oder eine Stelle ernannt oder befördert werden, wenn er die Sprache des Gebietes nicht beherrscht; diese Sprachkenntnis wird gemäß den in Art. 15 § 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten angegebenen Regeln festgestellt (Art. 69 § 2 G. DG).

Für alle Zeugnisse über Sprachkenntnisse, die in Artikel 69 G. DG vorgesehen sind, ist Arbeitenfuer.be zuständig (Art. 71 G. DG).

Abschnitt 7 Sprachengebrauch in den Dienststellen der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, der Französischen Gemeinschaftskommission, der Flämischen Gemeinschaftskommission und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission

A) Dienststellen der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission

In diesen Dienststellen darf niemand in ein Amt oder eine Stelle ernannt oder befördert werden, wenn er nicht Französisch oder Niederländisch beherrscht; diese Sprachkenntnis wird gemäß

den in Art. 15 § 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten angegebenen Regeln festgestellt (Art. 32 § 1 Absatz 2 G. Brüssel IR).

Für alle Zeugnisse über Sprachkenntnisse, die in den Artikeln 32 und 33 G. Brüssel IR vorgesehen sind, ist Arbeitenfuer.be zuständig (Art. 34 G. Brüssel IR).

In Einrichtungen öffentlichen Interesses, die der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt oder dem Vereinigten Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission unterstellt sind, gehören der Generaldirektor und der beigeordnete Generaldirektor nicht derselben Sprachrolle an (Art. 36 § 2 G. Brüssel IR).

B) Dienststellen des Kollegiums der Französischen Gemeinschaftskommission und der Flämischen Gemeinschaftskommission

Dienststellen des Kollegiums der Französischen Gemeinschaftskommission und der Flämischen Gemeinschaftskommission unterliegen der gleichen Sprachenregelung wie lokale Dienststellen einer Gemeinde ohne besondere Sprachenregelung, die zum französischen bzw. niederländischen Sprachgebiet gehört (Art. 35 G. Brüssel IR).

Kapitel 9 Sprachkader

Abschnitt 1 Allgemeines

Zentrale Dienststellen und Ausführungsdienststellen müssen über Sprachkader verfügen.

Es wird unterschieden zwischen den Vorschriften für FÖDs und ÖPDs (Art. 43^{ter} der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten) einerseits und den Vorschriften für andere zentrale Dienststellen und Ausführungsdienststellen (Art. 43 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten) andererseits.

Sprachkader haben eine doppelte Funktion: Einerseits stellen sie sicher, dass die Behörden innerhalb einer Dienststelle über das erforderliche Personal verfügen, um die Angelegenheiten gemäß den Bestimmungen über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten zu bearbeiten; andererseits stellen sie sicher, dass die Personalmitglieder jeder Sprachgruppe den ihnen zustehenden Stellenanteil erhalten und vor "Konkurrenz" durch Personalmitglieder der anderen Sprachgruppe geschützt werden. Darüber hinaus unterstreicht der Staatsrat, dass die Sprachkader ein wesentliches Geschäftsführungsinstrument darstellen, mit dem sichergestellt wird, dass eine Dienststelle gemäß den Artikeln 39 bis 42 der koordinierten Gesetze arbeiten kann⁹².

So wird mit den Sprachrahmen dafür gesorgt, dass öffentliche Dienststellen über genügend Personal verfügen, um die Akten in der richtigen Sprache zu bearbeiten. Im Prinzip darf einem Bediensteten keine Akte in einer anderen Sprache als derjenigen, die seiner Sprachrolle entspricht, zugewiesen werden. In den FÖDs sieht das Gesetz jedoch die funktionelle Zweisprachigkeit für Akten, die von Inhabern einer Managementfunktion bearbeitet werden, und für Bewertungsakten vor.

Das Grundprinzip ist die Einsprachigkeit der Beamten. In den meisten Fällen bestimmt das Gesetz selbst die Sprache, in der eine Angelegenheit behandelt werden muss, und diese Sprache bestimmt, welcher Beamte mit dem Fall betraut werden kann.

In Abweichung von den Bestimmungen der Artikel 43 und 43^{ter} der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten wird die in Artikel 5 des Gesetzes vom 10. April 1995 über die Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor vorgesehene Ersetzung in dem Sprachenverhältnis vorgenommen, das auf Bedienstete des zentralen Dienstes mit gleicher Funktion anwendbar ist (Art. 43 § 3 Absatz 7 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten und Artikel 43^{ter} § 4 Absatz 9 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

⁹² SR Nr. 220.778 vom 27. September 2012.

Alle Sprachkader müssen der SKSK zur vorherigen Stellungnahme unterbreitet werden (Art. 43 § 3 Absatz 5 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten und Art. 43^{ter} § 4 Absatz 6 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Abschnitt 2 Stufen der Hierarchie

Der Begriff der Hierarchiestufen wurde nur eingeführt, um in Anwendung der der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten die Sprachkader definieren zu können.

So müssen die Dienstgrade der Personalmitglieder in Hierarchiestufen eingeteilt werden. In der Regel gibt es fünf Hierarchiestufen.

Ein solcher Erlass ist absolut notwendig, da er sich auf die Festlegung der Sprachkader auswirkt; er ist daher für diesen Zweck unerlässlich.

Dem Staatsrat zufolge stellt ein Erlass über die Stufen der Hierarchie kein verordnungsrechtlicher Akt dar, der der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates zur Begutachtung vorgelegt werden muss⁹³:

(Übersetzung) "Nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsabteilung haben die Königlichen Erlasse zur Festlegung der Sprachkader keinen Verordnungscharakter im Sinne von Artikel 3 § 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat und die Gesetzgebungsabteilung ist daher für solche Erlasse nicht zuständig.

Die Tragweite des untersuchten Entwurfs beschränkt sich auf die Festlegung der verschiedenen Dienstgrade, die eine selbe Stufe der Hierarchie bilden.

Angesichts dieser begrenzten Tragweite kann der untersuchte Entwurf ebenso wie der Sprachkader, mit dem er ein Ganzes bildet, als eine Durchführungsmaßnahme für den internen Gebrauch der betreffenden Verwaltung allein angesehen werden [...]"

Abschnitt 3 Zentrale Dienststellen mit Ausnahme der FÖDs und ÖPDs

Artikel 43 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten regelt den Sprachengebrauch in den zentralen Dienststellen mit Ausnahme der FÖDs und ÖPDs.

Verwaltungen zentraler Dienststellen werden in französische und niederländische Direktionen oder Abteilungen, Büros und Sektionen aufgegliedert, wenn dies durch die Art der

⁹³ SR, Nr. 38.038 vom 29. Juni 2006.

Angelegenheiten und die Zahl der Personalmitglieder gerechtfertigt ist (Art. 43 § 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Nach Konsultierung der SKSK kann der König durch einen mit Gründen versehenen und im Ministerrat beratenen Erlass von der in Artikel 43 § 3 Absatz 1 zweiter Satz der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Regel der Verteilung zugunsten zentraler Dienststellen abweichen, deren Befugnisse oder Tätigkeiten das französische und niederländische Sprachgebiet in ungleicher Weise betreffen (Art. 43 § 3 Absatz 6 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

A) Sprachrolle und Sprachkenntnisse

Alle Beamten werden in eine Sprachrolle eingetragen: die französische oder die niederländische Sprachrolle (Art. 43 § 2 Absatz 3 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten). Es gibt keine deutsche Sprachrolle.

Die Sprachrolle, der die Beamten zugeordnet werden, hängt grundsätzlich von der Sprache der Zulassungsprüfung ab. Diese Zulassungsprüfung kann nur auf Französisch oder Niederländisch abgelegt werden. Die Sprache der Zulassungsprüfung wird durch die Verkehrssprache des absolvierten Studiums bestimmt. Dies ist die Sprache des Diploms des Bewerbers, des erforderlichen Studienzeugnisses oder der Erklärung des Schulleiters. Es ist auch möglich, durch eine vorherige Prüfung nachzuweisen, dass ein Bewerber die andere Sprache ebenso gut wie die Verkehrssprache seines Studiums kennt (Art. 43 § 4 Absatz 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Wenn beispielsweise die Stelle eines niederländischsprachigen Juristen mit einem Masterabschluss der Rechtswissenschaften ausgeschrieben wird, muss der Bewerber ein in niederländischer Sprache ausgestelltes Diplom der Rechtswissenschaften haben, unabhängig davon, ob er auch einen Masterabschluss in Französisch in einer anderen Fachrichtung hat. Wenn die freie Stelle jedoch einen Masterabschluss ohne weitere Angaben erfordert und der Bewerber einen Masterabschluss in Niederländisch und einen weiteren in Französisch hat, kann der Bewerber die Sprache für die Zulassungsprüfung wählen.

Die Sprachrolle, in die Beamte aufgenommen werden, wird durch die Sprache, in der sie ihre Zulassungsprüfung ablegen, bestimmt. In Ermangelung einer solchen Prüfung wird die Zugehörigkeit anhand der Sprache bestimmt, die gemäß dem erforderlichen Diplom oder Studienzeugnis oder der Bescheinigung des Schulleiters die Verkehrssprache des absolvierten Studiums war (Art. 43 § 4 Absatz 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Bewerber, die ihr Studium im Ausland in einer anderen Sprache als Französisch oder Niederländisch absolviert haben und eine gesetzlich anerkannte Gleichwertigkeit der Diplome oder Studienzeugnisse geltend machen können, legen die Zulassungsprüfung je nach Wahl in Französisch oder in Niederländisch ab. Wenn der Ernennung keine Zulassungsprüfung

vorausgeht, wird die Kenntnis der Sprache der Rolle, in die der Betreffende aufgenommen zu werden wünscht, anhand einer vorherigen Prüfung festgestellt (Art. 43 § 4 Absatz 3 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Bewerber, die ihr Studium im deutschen Sprachgebiet absolviert haben, können ihre Zulassungsprüfung in Deutsch ablegen unter der Bedingung, dass sie außerdem eine Prüfung über die Kenntnis der französischen oder der niederländischen Sprache ablegen, je nachdem, ob sie in die französische oder niederländische Sprachrolle aufgenommen werden möchten (Art. 43 § 4 Absatz 4 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Es ist untersagt, von einer Sprachrolle in die andere hinüberzuwechseln, außer wenn bei der Zuteilung offensichtlich ein Irrtum unterlaufen ist (Art. 43 § 4 Absatz 5 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten). Die einzige Möglichkeit, die Sprachrolle zu wechseln, besteht darin, zu kündigen und die Zulassungsprüfung in der anderen Sprache unter den weiter oben beschriebenen Bedingungen erneut abzulegen.

Beförderungsprüfungen finden in der Sprache der Rolle statt, der die Bewerber angehören (Art. 43 § 4 Absatz 6 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Beförderungen erfolgen pro Sprachkader. Beamte, die gemäß den oben erwähnten Modalitäten den Nachweis für ihre Zweisprachigkeit erbracht haben, können sowohl im zweisprachigen Kader als auch in dem Sprachkader, der der Rolle, in der sie eingetragen sind, entspricht, an den Beförderungen teilnehmen. Durch die Anwendung dieser Regel darf die für den zweisprachigen Kader festgelegte zahlenmäßige Gleichheit jedoch nicht beeinträchtigt werden (Art. 43 § 5 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Die Sprachrolle bestimmt den Kader, dem Beamte angehören.

B) Sprachkader

Das Personal der zentralen Dienststellen mit Ausnahme der FÖDs und der ÖPDs wird in drei Sprachkader aufgeteilt: einen französischen Sprachkader, einen niederländischen Sprachkader und einen zweisprachigen Kader (Art. 43 § 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Beamte, die Inhaber einer Managementfunktion oder einer Führungsfunktion sind, oder Beamte mit einem Dienstgrad im Rang 13 oder darüber oder mit einem damit gleichgesetzten Dienstgrad oder der Klasse A3, A4 oder A5 mit Ausnahme derer, die ausgehend von einem Dienstgrad im Rang 10 in der Klasse A3 integriert sind, werden in drei Sprachkader aufgeteilt: einen französischen Sprachkader, einen niederländischen Sprachkader und einen zweisprachigen Kader (Art. 43 § 2 Absatz 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten). Die anderen Bediensteten werden in zwei Sprachkader aufgeteilt: einen französischen Sprachkader und einen niederländischen Sprachkader (Art. 43 § 2 Absatz 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

In der Praxis bedeutet dies, dass der zweisprachige Kader nur für die ersten beiden Stufen der Hierarchie existiert, nicht aber für die dritte bis fünfte Stufe.

Der König legt für eine Dauer von höchstens sechs Jahren, die beim Ausbleiben von Veränderungen erneuert werden kann, für jede zentrale Dienststelle den Prozentsatz Stellen fest, die im französischen Sprachkader und im niederländischen Sprachkader zu vergeben sind, wobei Er auf allen Stufen der Hierarchie der Bedeutung Rechnung trägt, die das französische Sprachgebiet und das niederländische Sprachgebiet jeweils für jede Dienststelle einnehmen. Für Managementfunktionen und Führungsfunktionen und für Dienstgrade im Rang 13 und darüber oder damit gleichgesetzte Dienstgrade und die Klassen A3, A4 und A5, unter Vorbehalt der Anwendung von Artikel 43 § 2 Absatz 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten, werden die Stellen jedoch auf allen Stufen der Hierarchie zu gleichen Prozentsätzen auf die beiden Sprachkader verteilt (Artikel 43 § 3 Absatz 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Der zweisprachige Kader umfasst zwanzig Prozent der Stellen der Dienstgrade im Rang 13 und darüber und der damit gleichgesetzten Dienstgrade und der Klassen A3, A4 und A5, unter Vorbehalt der Anwendung von Artikel 43 § 2 Absatz 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten. Diese Stellen sind auf allen Stufen der Hierarchie in gleicher Anzahl den Beamten der beiden Sprachrollen vorbehalten (Artikel 43 § 3 Absatz 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Konkret ergibt sich aus den obigen Paragraphen, dass innerhalb der ersten beiden Stufen der Hierarchie eine Aufteilung besteht, die wie folgt aussieht: 40% Französischsprachige - 40% Niederländischsprachige - 10% zweisprachige Französischsprachige - 10% zweisprachige Niederländischsprachige.

Um in den zweisprachigen Kader aufgenommen zu werden, müssen Beamte vor einem von Arbeitenfuer.be gebildeten Prüfungsausschuss den Nachweis erbringen, dass sie über ausreichende Kenntnisse der zweiten Sprache verfügen. Beamte, aus deren Diplom hervorgeht, dass ihre zweite Sprache die Verkehrssprache des Studiums war, das sie absolviert haben, sind von dieser Prüfung befreit (Artikel 43 § 3 Absatz 3 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Zwecks Anwendung der voranstehenden Regeln legt der König die verschiedenen Dienstgrade oder Managementfunktionen oder Führungsfunktionen fest, die eine gleiche Stufe der Hierarchie bilden (Artikel 43 § 3 Absatz 4 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Nach Konsultierung der SKSK kann der König durch einen mit Gründen versehenen und im Ministerrat beratenen Erlass von der in Artikel 43 § 3 Absatz 1 zweiter Satz der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Regel der Verteilung zugunsten zentraler Dienststellen abweichen, deren Befugnisse oder Tätigkeiten das französische und niederländische Sprachgebiet in ungleicher Weise betreffen (Art. 43 § 3 Absatz 6 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

In Abweichung von den vorhergehenden Absätze wird die in Artikel 5 des Gesetzes vom 10. April 1995 über die Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor vorgesehene Ersetzung in dem Sprachenverhältnis vorgenommen, das auf Personalmitglieder des zentralen Dienstes mit gleichem Dienstgrad oder gleicher Klasse anwendbar ist (Artikel 43 § 3 Absatz 7 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Abschnitt 4 Zentrale Dienststellen der FÖDs und ÖPDs

Artikel 43ter der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten regelt den Sprachengebrauch in den zentralen Dienststellen der FÖDs und der ÖPDs (Art. 43ter § 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten). Ministerien wie das Ministerium der Landesverteidigung unterliegen weiterhin den Bestimmungen von Artikel 43 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten.

Verwaltungen zentraler Dienststellen, mit Ausnahme des Strategiebüros, werden in französische und niederländische Direktionen oder Abteilungen, Büros und Sektionen aufgliedert, wenn dies durch die Art der Angelegenheiten und die Anzahl Personalmitglieder gerechtfertigt ist (Art. 43ter § 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Jede Dienststelle lässt der SKSK ihren Vorschlag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf des sechsten Jahres zukommen. Die SKSK gibt ihre Stellungnahme spätestens drei Monate nach Eingang des Vorschlags zur Verteilung der Stellen ab. Diese letzte Frist ist eine Verfallfrist. Dieses Verfahren hat keinen Einfluss auf die neue Sechsjahresfrist (Art. 43ter § 4 Absatz 7 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Nach Konsultierung dieser Kommission kann der König durch einen mit Gründen versehenen und im Ministerrat beratenen Erlass von der Regel der Verteilung der den Managementfunktionen entsprechenden Stellen und der damit gleichgesetzten Stellen zugunsten zentraler Dienststellen abweichen, deren Befugnisse oder Tätigkeiten das französische und niederländische Sprachgebiet in ungleicher Weise betreffen (Art. 43ter § 4 Absatz 8 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

A) Sprachrolle und Sprachkenntnisse

Alle Bediensteten werden in eine Sprachrolle eingetragen: die französische oder die niederländische Sprachrolle (Art. 43ter § 3 Absatz 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten). Es gibt keine deutsche Sprachrolle.

Hinsichtlich der Sprachrolle der Beamten der FÖDs und ÖPDs wird auf den vorhergehenden Abschnitt verwiesen, da diese Bestimmungen mit denen in Artikel 43 der Sprachengesetze in

Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten identisch sind, mit Ausnahme des Wortlauts in Bezug auf die Beförderung in den in Artikel 43 § 5 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten erwähnten zweisprachigen Kader.

Um Bedienstete der anderen Sprachrolle bewerten zu können, muss ein Bediensteter vorher vor einem vom geschäftsführenden Verwalter von Arbeitenfuer.be zusammengesetzten Prüfungsausschuss nachweisen, dass er über Kenntnisse der zweiten Sprache verfügt, die der Art der Aufgabe, nämlich der Ausübung der Bewertungsaufgabe, angemessen sind. Diese Prüfung umfasst in dieser Reihenfolge einerseits eine Teilprüfung über die mündliche Sprachfertigkeit in der zweiten Sprache und andererseits eine Teilprüfung über das Leseverständnis und die Fähigkeit zur inhaltlichen Kontrolle eines in dieser zweiten Sprache aufgesetzten Textes. Von dieser Prüfung befreit sind Bedienstete, die die Prüfung bestanden haben, von der in § 5 Absatz 1 in fine des vorerwähnten Artikels der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten die Rede ist (Art. 43ter § 7 Absatz 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Um eine Managementfunktion ausüben zu können, muss der Bewerber zur Vermeidung der vorzeitigen Beendigung seines Mandats spätestens sechs Monate nach seiner Benennung den im vorhergehenden Absatz erwähnten Nachweis über die Kenntnisse der zweiten Sprache erbringen (Art. 43ter § 7 Absatz 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Diese der Bewertung angemessenen funktionellen Kenntnisse der anderen Sprache betreffen also aktive und passive mündliche Kenntnisse und passive schriftliche Kenntnisse dieser Sprache. Mit diesen Kenntnissen sollen Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Management, Bewerber und dessen Mitarbeitern verbessert werden (Art. 43ter § 7 Absatz 3 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

In Abweichung von Artikel 39 § 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten können Bewerber und Inhaber einer Managementfunktion in den zentralisierten föderalen öffentlichen Diensten für die Aufsetzung von Unterlagen in Bezug auf die Bewertung eines Bediensteten Übersetzer in Anspruch nehmen (Art. 43ter § 7 Absatz 4 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Im Hinblick auf die Ausübung einer Aufgabe zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsprechung müssen Bedienstete vor einem vom geschäftsführenden Verwalter von Arbeitenfuer.be zusammengesetzten Prüfungsausschuss neben dem Nachweis der in Artikel 43ter § 7 Absatz 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Kenntnisse der zweiten Sprache vorher auch den Nachweis über Kenntnisse erbringen, die einer Aufgabe zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsprechung angemessen sind. Dies setzt den Nachweis über die Kenntnis des Verwaltungs- und Rechtswortschatzes in dieser zweiten Sprache voraus. Zu diesem Zweck stellt Arbeitenfuer.be eine Lernunterlage zur Verfügung. Von dieser Prüfung befreit sind Bedienstete, die die Prüfung bestanden haben, von der in § 5 Absatz 1 in fine des vorerwähnten Artikels der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten die Rede ist (Art. 43ter § 7 Absatz 5 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass für jeden zentralisierten föderalen öffentlichen Dienst die Funktionen fest, durch die eine einheitliche Rechtsprechung gewährleistet wird (Art. 43^{ter} § 7 Absatz 6 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Die Bedingungen und das Programm der in Absatz 1 und 5 erwähnten Prüfungen und die Zusammensetzung der in Absatz 1 und 5 erwähnten Prüfungsausschüsse werden durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt (Art. 43^{ter} § 7 Absatz 6 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten). Dieser Paragraph ist durch KE vom 27. Februar 2017 umgesetzt worden.

B) Funktionelle Zweisprachigkeit insbesondere gemäß Artikel 43^{ter} § 7 KGS

Am 1. Mai 2017 ist die neue Regelung über die funktionelle Zweisprachigkeit in Kraft getreten. Mit dem KE vom 27. Februar 2017 ist Artikel 43^{ter} § 7 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten umgesetzt worden. Dies hat zur Folge, dass einige leitende Beamte der FÖDs und ÖPDs ihre Kenntnisse der zweiten Sprache, Französisch oder Niederländisch, nachweisen müssen.

Folgende leitenden Funktionen fallen in den Anwendungsbereich von Artikel 43^{ter} § 7:

- alle Inhaber von Mandatsfunktionen,
- der Präsident, der Präsident des Direktionsausschusses,
- Inhaber einer Managementfunktion 1,
- der funktionelle Direktor des Führungsdienstes Personal und Organisation,
- der Beamte, der die juristische Abteilung leitet, sofern er Bewerter ist,
- Beamte, die Mitarbeiter der anderen Sprachrolle bewerten wollen,
- jede andere Funktion, die in einer anderen spezifischen Regelung erwähnt ist.

Jeder Beamte, der eine Bewertungsaufgabe ausführt, muss daher die in Artikel 10^{bis} KE 8. März 2001 vorgesehene Sprachprüfung bestehen.

Beamte, die auch eine einheitliche Rechtsprechung gewährleisten müssen, müssen zunächst die Sprachprüfung nach Artikel 11^{bis} KE 8. März 2011 ablegen, bevor sie an der Sprachprüfung nach Artikel 10^{bis} KE 8. März 2001 teilnehmen können.

Mandatsinhaber, die am 1. Mai 2017 bereits im Amt waren, verfügen ab demselben Datum über eine Übergangsfrist von 30 Monaten, um die Sprachprüfung gemäß Artikel 10^{bis} KE 8. März 2001 und, falls erforderlich, die Prüfung gemäß Artikel 11^{bis} desselben Erlasses zu bestehen.

Für Beamte, die Mitarbeiter einer anderen Sprachrolle bewerten wollen, gibt es keine Übergangsfrist.

Beamte, die Inhabersitz eines Sprachzeugnisses Artikel 7 KE 8. März 2001 (Niveau A oder B) oder eines Sprachzeugnisses Artikel 12 KE 8. März 2001 sind, sind von den vorerwähnten Sprachprüfungen befreit.

Besteht ein leitender Beamter die in Artikel 10*bis* KE 8. März 2001 vorgesehene Sprachprüfung nicht in der bestimmten Frist, verliert er das Recht, Mitarbeiter in einer anderen Sprache zu bewerten.

Besteht ein leitender Beamter die in den Artikeln 10*bis* und 11*bis* KE 8. März 2001 vorgesehene Sprachprüfung nicht in den bestimmten Fristen, verliert er sein Mandat.

C) Sprachkader

Alle Stellen mit Ausnahme der Stelle des Präsidenten des Direktionsausschusses, wenn die Anzahl der den Managementfunktionen entsprechenden Stellen und der damit gleichgesetzten Stellen ungerade ist, (und der Stellen der Mitglieder des Strategiebüros) werden in zwei Sprachkader aufgeteilt: einen niederländischen Sprachkader und einen französischen Sprachkader (Art. 43*ter* § 4 Absatz 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Der König legt für eine Dauer von höchstens sechs Jahren, die bei Ausbleiben von Veränderungen erneuert werden kann, für jede zentrale Dienststelle den Prozentsatz Stellen fest, die im niederländischen Sprachkader und im französischen Sprachkader zu vergeben sind, wobei Er in jeder Sprachstufe der Bedeutung Rechnung trägt, die das niederländische Sprachgebiet und das französische Sprachgebiet jeweils für jede Dienststelle einnehmen (Art. 43*ter* § 4 Absatz 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

In jeder Sprachstufe werden jedoch die den Managementfunktionen entsprechenden Stellen und damit gleichgesetzten Stellen, die Stelle des Präsidenten des Direktionsausschusses ausgenommen, wenn die Anzahl erwähnter Stellen ungerade ist, zu gleichen Prozentsätzen auf die beiden Sprachkader verteilt (Art. 43*ter* § 4 Absatz 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Darüber hinaus werden alle Direktionsausschusspräsidentenstellen zu gleichen Prozentsätzen im französischen Sprachkader und im niederländischen Sprachkader vergeben; falls dabei innerhalb der zentralisierten föderalen öffentlichen Dienste horizontale Dienste geschaffen werden, muss mindestens eine dieser Direktionsausschusspräsidentenstellen der anderen Sprachrolle zugeteilt werden (Art. 43*ter* § 4 Absatz 3 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Wenn jedoch die Gesamtanzahl Direktionsausschusspräsidentenstellen ungerade ist, wird die Stelle des geschäftsführenden Verwalters von Arbeitenfuer.be mitgerechnet, um eine gerade Anzahl Stellen zu erhalten. Die so erreichte Anzahl wird zu gleichen Prozentsätzen im

französischen Sprachkader und im niederländischen Sprachkader vergeben (Art. 43ter § 4 Absatz 4 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Konkret bedeuten die voranstehenden Bestimmungen, dass es eine Aufteilung von 50% französische Sprachrolle - 50% niederländische Sprachrolle für die ersten beiden Stufen der Hierarchie gibt. Es gibt keine zweisprachigen Kader in den FÖDs und ÖPDs; diese gibt es nur in den in Artikel 43 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Diensten.

Zwecks Anwendung der voranstehenden Regeln legt der König die verschiedenen Stellen fest, die eine gleiche Sprachstufe bilden (Art. 43ter § 4 Absatz 5 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Abschnitt 5 Ausführungsdienststellen, deren Sitz im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt liegt

Die Bestimmungen über zentrale Dienststellen mit Ausnahme der FÖDs und ÖPDs finden Anwendung auf Ausführungsdienststellen, deren Sitz in Brüssel-Hauptstadt liegt und deren Tätigkeitsbereich sich auf das ganze Land erstreckt, mit Ausnahme von Artikel 43 § 6 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten (Art. 44 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Die Bestimmungen über die FÖDs und ÖPDs finden Anwendung auf Ausführungsdienststellen der FÖDs (Art. 44bis der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Die vorerwähnten Ausführungsdienststellen werden so organisiert, dass die Öffentlichkeit sich ohne die geringste Schwierigkeit der französischen oder der niederländischen Sprache bedienen kann (Art. 45 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Abschnitt 6 Ausführungsdienststellen, deren Sitz außerhalb des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt liegt

Unbeschadet der Vorschriften von Artikel 46 §§ 2 bis 6 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten finden die Bestimmungen über die zentralen Dienststellen Anwendung auf Ausführungsdienststellen, deren Sitz außerhalb von Brüssel-Hauptstadt liegt und deren Tätigkeitsbereich sich auf das ganze Land erstreckt (Art. 46 § 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Beamte des einsprachigen Kadern, der nicht der Sprachgruppe der Gemeinde entspricht, in der der Sitz der Dienststelle liegt, müssen über Grundkenntnisse der Sprache dieser Gemeinde

verfügen, wenn sie in ihrem Amt regelmäßig mit Arbeiterpersonal in Kontakt kommen (Art. 46 § 3 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Beamte, denen die Leitung dieser Dienststellen obliegt, müssen durch eine bei *Arbeitenfuer.be* abgelegte Prüfung nachweisen, dass sie über ausreichende Kenntnisse der zweiten Sprache verfügen (Art. 46 § 4 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Personalmitglieder, die mit der Öffentlichkeit in Kontakt kommen, müssen je nachdem, ob sie zur ersten oder zu den folgenden Kategorien gehören, über ausreichende Kenntnisse oder Grundkenntnisse der zweiten Sprache verfügen (Art. 46 § 5 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Der König ergreift Maßnahmen, damit die Anzahl der in Artikel 46 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Dienststellen innerhalb fünf Jahren auf ein erforderliches Mindestmaß reduziert wird (Art. 46 § 6 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

In Abweichung von Artikel 46 § 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten und unbeschadet der in Artikel 46 §§ 2 bis 6 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten vorgesehenen Vorschriften finden auf zentrale Dienststellen anwendbare Bestimmungen Anwendung auf Ausführungsdienststellen der zentralisierten föderalen öffentlichen Dienste, deren Sitz außerhalb des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt liegt und deren Tätigkeitsbereich sich auf das gesamte Land erstreckt (Art. 46*bis* Absatz 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Ab Inkrafttreten von Artikel 43*ter* § 7 werden die in Artikel 43*ter* § 7 Absatz 1 erwähnten Kenntnisse der zweiten Sprache als in Artikel 46 §§ 4 und 5 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten erwähnte ausreichende Kenntnisse der zweiten Sprache angesehen (Art. 46*bis* Absatz 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Abschnitt 7 Im Ausland angesiedelte Dienststellen

Dienststellen, die im Ausland angesiedelt sind, werden so organisiert, dass die Bestimmungen von Art. 47 §§ 1 bis 4 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten angewandt werden können und die belgische Öffentlichkeit sich ohne die geringste Schwierigkeit der französischen oder der niederländischen Sprache bedienen kann (Art. 47 § 5 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Die Stellen, die sämtlichen im Ausland angesiedelten Dienststellen zugeteilt sind, werden auf allen Stufen der Hierarchie in gleicher Anzahl auf die französische und die niederländische Sprachrolle verteilt. Inhaber dieser Stellen müssen vor einem von *Arbeitenfuer.be* zusammengesetzten Prüfungsausschuss den Nachweis erbringen, dass sie über ihrem Amt

angemessene Kenntnisse der zweiten Sprache - Niederländisch oder Französisch - verfügen (Art. 47 § 5 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Für eine detailliertere Beschreibung der Sprachkader und ihrer Ausarbeitung stellt die SKSK auf ihrer Website ein Vademecum zur Verfügung "www.vct-cpcl.be".

Kapitel 10 Sprachprüfungen

Abschnitt 1 Von Arbeitenfuer.be organisierte Sprachprüfungen

A) Allgemeines

Die SKSK beaufsichtigt die mündlichen Sprachtests, die von Arbeitenfuer.be, dem Auswahlbüro der Föderalverwaltung, organisiert werden. Die SKSK entsendet zu diesem Zweck Beobachter vor Ort, die überprüfen, ob diese Prüfungen nach den vorgeschriebenen Regeln durchgeführt werden. Die SKSK ist befugt, die Annullierung einer Ernennung zu verlangen, die auf der Grundlage einer Sprachprüfung erfolgte, die ihrer Meinung nach nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Die von der SKSK ausgeübte Kontrolle ergibt sich aus Artikel 61 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten und Artikel 12 KE 11. März 2018 und ist in einem Vereinbarungsprotokoll präzisiert worden, das am 25. Mai 2016 vom Präsidenten der SKSK und dem Generaldirektor a.i. von Arbeitenfuer.be unterzeichnet wurde. In diesem Vereinbarungsprotokoll ist festgelegt, dass die SKSK zuständig ist zu überprüfen, ob der Inhalt von Prüfungen der Art der Funktion oder der Aufgabe entspricht, die Bewerber ausüben oder ausüben werden. In diesem Rahmen ist Arbeitenfuer.be verpflichtet, der SKSK jegliche Änderungen, die Inhalt oder Schwierigkeitsgrad einer Sprachprüfung betreffen, zur Stellungnahme vorzulegen. Über die Ergebnisse der Aufsicht wird dem Minister des Öffentlichen Dienstes jährlich ein Bericht übermittelt.

B) Verordnungsrechtlicher Rahmen

Mit Artikel 61 § 4 Absatz 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten hat der Gesetzgeber der SKSK die Befugnis erteilt, eine Kontrolle über die von Arbeitenfuer.be organisierten Sprachprüfungen auszuüben. Dieser Artikel sieht Folgendes vor:

Art. 61 § 4 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten: "Sie ist befugt, eine Kontrolle über die im Rahmen der vorliegenden koordinierten Gesetze mit oder ohne Beteiligung des Ständigen Anwerbungssekretärs organisierten Prüfungen auszuüben und Beobachter dorthin zu entsenden. Außerdem muss sie die Übereinstimmung des Prüfungsinhalts mit der Art der Funktion oder Aufgabe beurteilen, die der Funktionsinhaber ausübt oder ausüben wird und für die die erforderlichen Sprachkenntnisse durch die vorliegenden koordinierten Gesetze vorgeschrieben werden. Zu diesem Zweck lässt sie sich von einem Vertreter jeder der zu diesem Zweck zugelassenen Vereinigungen beistehen, deren Vereinigungszweck die Verteidigung der Rechte ihrer Mitglieder im Bereich des Sprachgebrauchs in

Verwaltungsangelegenheiten ist. Im Hinblick auf diese Beurteilung organisiert sie eine Bewertung im Wege von Stichproben. Die Bewertungsergebnisse werden in dem in Artikel 62 Absatz 2 erwähnten ausführlichen Bericht vermerkt. In dieser Hinsicht kann die Kommission die erforderlichen Empfehlungen machen."

Diese Vorschriften über die Kontrollbefugnis der SKSK wird in zwei Königlichen Erlassen weiter präzisiert: dem KE vom 8. März 2001 und dem KE vom 11. März 2018.

So ist in Artikel 19 Absatz 1 KE 8. März 2001 vorgesehen, dass Arbeiterfuer.be die SKSK über die Sprachprüfungen informieren muss, die Arbeiterfuer.be organisiert. Diese Verpflichtung wird in diesem Absatz wie folgt formuliert:

Art. 19 Absatz 1 KE 8. März 2001: "Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle wird vom geschäftsführenden Verwalter des Auswahlbüros der Föderalverwaltung per Brief über Art, Ort, Datum und Uhrzeit der von ihm organisierten Sprachprüfungen informiert."

Darüber hinaus wird in Artikel 62 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten und Artikel 12 Absatz 2 KE 11. März 2018 festgelegt, welchen Behörden die Bemerkungen der SKSK mitzuteilen sind. Diese Bestimmungen lauten wie folgt:

Art. 62 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten: "Die Kommission unterbreitet der Regierung jedes Jahr im Laufe des Monats März einen ausführlichen Bericht über ihre Tätigkeit.

Dieser ausführliche Bericht wird den Mitgliedern der Gesetzgebenden Kammern übergeben.

Der Minister des Innern teilt den Gesetzgebenden Kammern in einem Zusatzbericht mit, wie die Angelegenheiten, in denen er in Anwendung von Artikel 61 §§ 2 und 6 an die Stelle der Kommission getreten ist, behandelt worden sind."

Art. 12 Absatz 2 KE 11. Mai 2018: "Feststellungen, die von der in vereinigten Abteilungen tagenden Kommission aufgrund der Berichte der Beobachter gemacht werden, die zu den ohne Mitwirkung von Selor in den Sprachengemeinden organisierten Sprachprüfungen entsandt werden, werden an alle betroffenen Verwaltungsbehörden gerichtet.

Feststellungen, die von der in vereinigten Abteilungen tagenden Kommission aufgrund der Berichte der Beobachter gemacht werden, die zu den unter Mitwirkung von Selor organisierten Sprachprüfungen entsandt werden, werden an den für den Öffentlichen Dienst zuständigen Minister, an Selor, an den Minister, der im betreffenden Fall die Aufsichtsgewalt ausübt, und gegebenenfalls an den stellvertretenden Gouverneur von Flämisch-Brabant und an den Vizegouverneur des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt gerichtet."

C) Verschiedene Arten von Sprachprüfungen auf der Grundlage der Sprachanforderungen, die in den Gesetzen über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten vorgesehen sind

In Artikel 53 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten ist vorgesehen, dass nur ArbeiterInnen befugt ist, Bescheinigungen zur Bestätigung erforderlicher Sprachkenntnisse auszustellen.

Im KE vom 8. März 2001 werden die Bedingungen geregelt, unter denen diese Bescheinigungen ausgestellt werden.

Mit Sprachprüfungen soll nämlich überprüft werden, ob die Bewerber über praktische Sprachkenntnisse verfügen, die den Anforderungen der betreffenden Funktion oder Stelle entsprechen (Art. 8 KE 8. März 2001).

Folgende Tabelle enthält einen Überblick über die verschiedenen Arten von Sprachprüfungen und die entsprechenden Artikel der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten.

Artikel KE 8. März 2001	Entsprechender Artikel der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten
Artikel 7	Artikel 15 § 1 Absatz 3 und 4 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten Artikel 21 § 1 Absatz 3 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten Artikel 27 Absatz 2 und 3 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten Artikel 38 § 1 Absatz 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten Artikel 38 § 4 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten Artikel 38 § 5 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten Artikel 43 § 4 Absatz 1, 3 und 4 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten Artikel 44 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten

	Artikel 46 § 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten
Artikel 8	Artikel 21 § 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten Artikel 38 § 4 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten
Artikel 9 § 1	Diese Sprachtests werden aufgrund des Entscheids Nr. 217.481 des Staatsrates nicht mehr durchgeführt.
Artikel 9 § 2 Ausreichende Kenntnisse	Artikel 15 § 2 Absatz 5 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten Artikel 46 § 5 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten
Artikel 9 § 2 Grundkenntnisse	Artikel 15 § 2 Absatz 5 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten Artikel 29 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten Artikel 46 § 5 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten
Artikel 10	Artikel 46 § 3 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten
Artikel 10bis	Artikel 43ter § 7 Absatz 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten
Artikel 11	Artikel 21 § 4 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten Artikel 38 § 4 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten
Artikel 11bis	Artikel 43ter § 7 Absatz 5 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten
Artikel 11ter	Beamte, die Funktionen ausüben, durch die eine einheitliche Rechtsprechung gewährleistet wird: 1. Präsidenten des Direktionsausschusses 2. Präsident 3. Inhaber einer Managementfunktion - 1 4. funktioneller Direktor Führungsdienst Personal und Organisation

	5. sofern er Bewerber ist: mit der Leitung des juristischen Dienstes beauftragter Bediensteter
	6. Bediensteter, der eine Funktion ausübt, die in einem nach Stellungnahme des Präsidenten des Direktionsausschusses im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass vorgesehen ist
Artikel 12	Artikel 43 § 3 Absatz 3 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten
Artikel 13	Artikel 46 § 4 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten
Artikel 14	Artikel 47 § 5 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten

Abschnitt 2 Sprachprüfungen in Sprachgrenzgemeinden

A) Allgemeines

Die SKSK übt die Kontrolle über Sprachprüfungen aus, die von Sprachgrenzgemeinden organisiert werden. Die SKSK entsendet Beobachter vor Ort und überprüft, ob diese Prüfungen nach den vorgeschriebenen Regeln durchgeführt werden. Die SKSK ist befugt, die Annullierung einer Ernennung zu verlangen, die auf der Grundlage einer Sprachprüfung erfolgte, die ihrer Meinung nach nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

B) Verordnungsrechtlicher Rahmen

Gemäß Artikel 15 § 2 und 61 § 4 Absatz 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten ist die SKSK dafür zuständig, eine Kontrolle über die in den Sprachgrenzgemeinden durchgeführten Sprachprüfungen auszuüben.

Darüber hinaus wird in Artikel 62 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten und Artikel 12 Absatz 1 KE 11. März 2018 festgelegt, welchen Behörden die Feststellungen der SKSK mitzuteilen sind. Für Artikel 62 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten wird auf den vorherigen Abschnitt über die von Arbeitenfuer.be organisierten Sprachprüfungen verwiesen.

Artikel 12 § 1 KE vom 11. März 2018 lautet wie folgt: "Feststellungen, die von der in vereinigten Abteilungen tagenden Kommission aufgrund der Berichte der Beobachter gemacht werden, die zu den ohne Mitwirkung von Arbeitenfuer.be in den Sprachgrenzgemeinden

organisierten Sprachprüfungen entsandt werden, werden an alle betroffenen Verwaltungsbehörden gerichtet."

C) Arten von Sprachprüfungen je nach erforderlichen Sprachkenntnissen

Gemäß Artikel 15 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten werden drei Arten von Sprachprüfungen durchgeführt, die bestimmten Kenntnissen der anderen Sprache entsprechen.

Artikel der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten	Erforderliche Kenntnisse
Artikel 15 § 2 Absatz 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten	Grundkenntnisse
Artikel 15 § 2 Absatz 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten	Ausreichende Kenntnisse
Artikel 15 § 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten	Kenntnis der Sprache des Gebietes

Sprachgrenzgemeinden sind selbst für die Organisation dieser Sprachprüfungen verantwortlich und können daher autonom entscheiden, ob die Prüfungen tatsächlich die erforderlichen Kenntnisse testen, dies unter der vorerwähnten Kontrolle der SKSK.

Kapitel 11 Sprachengebrauch in den sozialen Beziehungen

Je nachdem, wo sich der Betriebssitz befindet, wird die Sprache, die in den durch Gesetz oder Verordnungen vorgeschriebenen Urkunden und Schriftstücken zu verwenden ist, in Artikel 52 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten, dem Septemberdekret oder dem Augustdekret geregelt⁹⁴. Artikel 52 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten ist im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt, den Randgemeinden und den Sprachengrenzgemeinden anwendbar. Im homogenen französischen Sprachgebiet und im homogenen niederländischen Sprachgebiet regeln das Augustdekret bzw. das Septemberdekret diese Frage.

Sowohl der Kassationshof als auch der Verfassungsgerichtshof haben klargestellt, dass ein Betriebssitz als jede Niederlassung oder jedes Zentrum von einiger Beständigkeit definiert wird, mit dem der Arbeitnehmer verbunden ist und in dem grundsätzlich die sozialen Beziehungen zwischen dem Arbeitgeber und seinem Personal stattfinden, da er im Allgemeinen der Ort ist, wo dem Arbeitnehmer Aufgaben und Anweisungen erteilt werden, ihm Mitteilungen gemacht werden und er sich an seinen Arbeitgeber wenden kann.⁹⁵

Abschnitt 1 Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten

Für die durch Gesetz und Verordnungen vorgeschriebenen Urkunden und Papiere und für Unterlagen, die für ihr Personal bestimmt sind, bedienen sich Industrie-, Handels- oder Finanzbetriebe der Sprache des Gebietes, in dem ihr Sitz liegt beziehungsweise in dem ihre verschiedenen Betriebssitze liegen (Art. 52 § 1 Absatz 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

In Brüssel-Hauptstadt werden die für das französischsprachige Personal bestimmten Unterlagen in Französisch und die für das niederländischsprachige Personal bestimmten Unterlagen in Niederländisch aufgesetzt (Art. 52 § 1 Absatz 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Unbeschadet der ihnen durch § 1 auferlegten Verpflichtungen können diese Betriebe den für ihr Personal bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen, Urkunden, Bescheinigungen und Formularen eine Übersetzung in eine oder mehrere Sprachen beifügen, wenn dies durch die Zusammensetzung des Personals gerechtfertigt ist (Art. 52 § 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

⁹⁴ Stellungnahme 49.151 vom 11. Juli 2017.

⁹⁵ Schiedshof 30. Januar 1986, Nr. 10/86, BS 12. Februar 1986, 1713; Schiedshof 18. November 1986, Nr. 29/86, BS 10. Dezember 1986, 16716; Kass. 22. April 2002, Entscheid S.01.0090.N; Stellungnahme 32.428 vom 24. Juli 2000; 33.396 vom 6. September 2001; 44.030 vom 8. Juni 2012.

Abschnitt 2 Septemberdekret⁹⁶

Mit dem Septemberdekret hat die Flämische Gemeinschaft 1973 eine eigene Regelung für die sozialen Beziehungen im homogenen niederländischen Sprachgebiet verabschiedet.

A) Anwendungsbereich

Das Dekret findet Anwendung auf natürliche Personen und auf juristische Personen mit Sitz im homogenen niederländischen Sprachgebiet. Es regelt den Sprachgebrauch für die sozialen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und für gesetzlich vorgeschriebene Handlungen und Dokumente von Unternehmen (Art. 1 Septemberdekret).

Für die Anwendung dieses Dekrets werden gleichgesetzt mit:

1. Arbeitnehmern: Personen, die anders als aufgrund eines Arbeitsvertrags unter der Autorität einer anderen Person Arbeitsleistungen erbringen oder die unter ähnlichen Bedingungen wie denen eines Arbeitsvertrags Arbeitsleistungen erbringen,
2. Arbeitgebern: Personen, die in Nr. 1 erwähnte Arbeitnehmer beschäftigen, unabhängig von der Art ihrer Tätigkeit,
3. Unternehmen: Arbeitgeberorganisationen und Arbeitgebern gleichgesetzte, die eine Tätigkeit ausüben, die keine wirtschaftliche Tätigkeit ist.

Soziale Beziehungen umfassen sowohl individuelle als auch kollektive, mündliche und schriftliche Kontakte zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die in einem direkten oder indirekten Zusammenhang mit der Beschäftigung stehen (Art. 3 Septemberdekret).

Zu den sozialen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gehören unter anderem auch (Art. 4 Septemberdekret):

§ 1 - alle Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die auf Unternehmensebene in Form von Anordnungen, Mitteilungen, Veröffentlichungen, Dienst- oder Personalversammlungen, Sozialdienst, arbeitsmedizinischem Dienst, Sozialwerken, Fortbildungslehrgängen, Disziplinarverfahren, Empfang usw. stattfinden,

Decreet van 19 juli 1973 tot regeling van het gebruik van de talen voor de sociale betrekkingen tussen de werkgevers en de werknemers, alsmede van de voor de wet en de verordeningen voorgeschreven akten en bescheiden van de ondernemingen (Dekret vom 19. Juli 1973 zur Regelung des Sprachgebrauchs für die sozialen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und für die durch Gesetz und Verordnungen vorgeschriebenen betrieblichen Handlungen und Dokumente - Flämischer Rat). BS 6. September 1973

§ 2 Beziehungen, die auf Unternehmensebene im Betriebsrat, im Ausschuss für Arbeitssicherheit, Betriebshygiene und Verschönerung der Arbeitsplätze oder zwischen Arbeitgeber und Gewerkschaftsvertretung stattfinden, und Beziehungen mit oder innerhalb Organen, die gesetzlich oder im Rahmen der kollektiven Konzertierung zur Institutionalisierung dieser Beziehungen geschaffen werden,

§ 3 alle Stellenangebote, in welcher Form auch immer, die von einem Arbeitgeber ausgehen und auf die Anwerbung eines Arbeitnehmers abzielen,

§ 4 alle Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Bewerbern, die dem Arbeitsvertrag und der eigentlichen Beschäftigung vorausgehen, ob unter Arbeitsvertrag oder nicht.

Die Sprache, die für die sozialen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und für die durch Gesetz und Verordnungen vorgeschriebenen betrieblichen Handlungen und Dokumente und für alle für das Personal bestimmten Unterlagen zu verwenden ist, ist Niederländisch (Art. 5 § 1 Septemberdekret).

Bei individuellen Arbeitsverträgen kann eine rechtsverbindliche Fassung in den in Artikel 5 § 2 des Septemberdekrets vorgesehenen Sprachen erstellt werden.

B) Sanktionen

Dokumente oder Handlungen, die gegen die Bestimmungen dieses Dekrets verstoßen, sind nichtig. Die Nichtigkeit wird vom Richter von Amts wegen festgestellt (Art. 10 Absatz 1 Septemberdekret).

Der zuständige Arbeitsauditor, der Beamte der SKSK und Personen oder Vereinigungen, die ein direktes oder indirektes Interesse nachweisen können, können die Feststellung der Nichtigkeit beim Arbeitsgericht des Ortes, an dem der Arbeitgeber seine Niederlassung hat, beantragen (Art. 10 Absatz 2 Septemberdekret).

Im Urteil wird die Ersetzung von Amts wegen der fraglichen Dokumente angeordnet. Die Aufhebung der Nichtigkeit ist erst ab dem Tag der Ersetzung wirksam; bei schriftlichen Dokumenten ab dem Tag der Hinterlegung der Ersatzdokumente bei der Kanzlei des Arbeitsgerichts (Art. 10 Absatz 3 Septemberdekret).

Die Feststellung der Nichtigkeit darf dem Arbeitnehmer nicht schaden und lässt die Rechte Dritter bestehen. Der Arbeitgeber haftet für Schaden, der durch seine nichtigen Dokumente oder Handlungen dem Arbeitnehmer oder Dritten zugefügt wird (Artikel 10 Absatz 4 Septemberdekret).

Die in diesem Artikel vorgesehenen Sanktionen gelten auch für die durch Gesetze und Verordnungen vorgeschriebenen Unternehmensdokumente und -handlungen und für die für das

Personal bestimmten Dokumente, die gemäß Artikel 52 § 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten bereits in niederländischer Sprache aufgesetzt sein mussten (Art. 10 Absatz 5 Septemberdekret).

In den Artikeln 11 bis einschließlich 16 des Septemberdekrets werden die administrativen Geldbußen festgelegt, die aufgrund des Dekrets verhängt werden können.

Abschnitt 3 Augustdekret⁹⁷

Mit dem Augustdekret hat die Französische Gemeinschaft¹⁹⁸² eine eigene Regelung für die sozialen Beziehungen im homogenen französischen Sprachgebiet eingeführt.

A) Anwendungsbereich

Das Augustdekret findet Anwendung auf natürliche Personen und auf juristische Personen mit Sitz oder Betriebssitz im homogenen französischen Sprachgebiet oder dort wohnhaft sind (Art. 1 Augustdekret).

Die Sprache, die für die sozialen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und für die durch Gesetz und Verordnungen vorgeschriebenen betrieblichen Handlungen ist Französisch, unbeschadet der zusätzlichen Gebrauchs der von den Parteien gewählten Sprache (Art. 2 Absatz 1 Augustdekret).

In keinem Fall darf der Gebrauch der französischen Sprache die Gültigkeit von Handlungen und Dokumenten beeinträchtigen (Art. 2 Absatz 2 Augustdekret).

Klauseln, die darauf abzielen, den Gebrauch der französischen Sprache einzuschränken, sind nichtig (Art. 2 Absatz 3 Augustdekret).

Décret du 30 juin 1982 relatif à la protection de la liberté de l'emploi des langues et de l'usage de la langue française en matière de relations sociales entre les employeurs et leur personnel, ainsi que d'actes et documents des entreprises imposés par la loi et les règlements (Dekret vom 30. Juni 1982 über den Schutz der Sprachenfreiheit und des Gebrauchs der französischen Sprache im Bereich der sozialen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und ihrem Personal und der durch Gesetz und Verordnungen vorgeschriebenen betrieblichen Handlungen und Dokumente - Französische Gemeinschaft). BS 27. August 1982

B) Sanktionen

Urkunden und Dokumente, die unter Verstoß gegen Artikel 2 dieses Dekrets aufgesetzt werden, sind nichtig. Die Nichtigkeit wird vom Richter von Amts wegen festgestellt (Art. 2 Absatz 1 Augustdekret).

Die Aufhebung der Nichtigkeit wird erst wirksam, wenn den Parteien eine Fassung der Urkunden und Dokumente zur Verfügung gestellt wird, die den Bestimmungen von Artikel 2 entspricht (Art. 3 Absatz 2 Augustdekret).

Im Gegensatz zum Septemberdekret ist die SKSK nicht ermächtigt worden, in dieser Angelegenheit die Nichtigkeit zu beantragen. Außerdem sind bei Verstößen keine administrativen Geldbußen vorgesehen.

Kapitel 12 Ständige Kommission für Sprachenkontrolle

Die SKSK ist durch Artikel 60 § 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten eingesetzt worden. Die Rechtsstellung der SKSK ist durch den KE vom 11. März 2018 geregelt.

Abschnitt 1 Auftrag und Zusammensetzung

Die SKSK ist beauftragt, die Anwendung der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten und der Sprachenvorschriften in den sozialen Beziehungen gemäß dem Dekret der Französischen bzw. Flämischen Gemeinschaft zu überwachen.

Die SKSK setzt sich aus einem Präsidenten und elf Mitgliedern zusammen:

- Der Präsident der SKSK wird von der Abgeordnetenkommission bestimmt.
- Fünf Mitglieder werden aus einer Liste mit je drei Kandidaten ernannt, die vom Flämischen Parlament vorgeschlagen wird.
- Fünf Mitglieder werden aus einer Liste mit je drei Kandidaten ernannt, die vom Parlament der Französischen Gemeinschaft vorgeschlagen werden.
- Ein Mitglied wird vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgeschlagen.

Für jedes der Mitglieder, die für vier Jahre ernannt werden, werden ein erster und ein zweiter Stellvertreter ernannt.

Die Eigenschaft als Mitglied der SKSK ist nicht mit der Ausübung irgendeines politischen Mandats vereinbar.

Der SKSK stehen Staatsbedienstete bei, die ihr von der Regierung zur Verfügung gestellt werden.

A) Die französische und die niederländische Abteilung

Die französische Abteilung besteht aus den fünf Mitgliedern, die auf Vorschlag des Parlaments der Französischen Gemeinschaft ernannt werden. Sie ist zuständig für die auf Gemeinden ohne Sonderregelung des französischen Sprachgebietes begrenzten oder begrenzbaren Angelegenheiten.

Die niederländische Abteilung besteht aus den fünf Mitgliedern, die auf Vorschlag des Parlaments der Flämischen Gemeinschaft ernannt werden. Sie ist zuständig für die auf Gemeinden ohne Sonderregelung des niederländischen Sprachgebietes begrenzten oder begrenzbaren Angelegenheiten.

Jede Abteilung befindet durch Stellungnahmen über Klagen, die von Privatpersonen wegen Verletzung der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten in Gemeinden der homogenen Sprachgebiete eingereicht werden. Ebenso kann jede Abteilung auch von den betreffenden Regierungen der Regionen bzw. Gemeinschaften um eine Stellungnahme zur Anwendung der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten in sprachlich homogenen Gemeinden ersucht werden.

B) Vereinigte Abteilungen

Die vereinigten Abteilungen sind für alle anderen Angelegenheiten zuständig, die keine Angelegenheiten sind, die auf sprachlich homogene Gemeinden begrenzt oder begrenztbar sind.

Die vereinigten Abteilungen sind daher für alle Angelegenheiten zuständig, die folgende Gebiete, Gemeinden bzw. Dienststellen betreffen:

- Zweisprachiges Gebiet Brüssel-Hauptstadt
- Deutsches Sprachgebiet
- Randgemeinden und Sprachgrenzgemeinden
- Malmedyer Gemeinden
- Zentrale Dienststellen und ausführende Dienststellen

Die vereinigten Abteilungen der SKSK dürfen Angelegenheiten, die das deutsche Sprachgebiet oder die Malmedyer Gemeinden betreffen, nicht in Abwesenheit des deutschsprachigen Mitglieds untersuchen.

Abschnitt 2 Zuständigkeit

Wie bereits erwähnt, ist die SKSK mit der allgemeinen Aufsicht über die Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten beauftragt. Das heißt, dass die SKSK der Regierung alle Anregungen und Bemerkungen zur Kenntnis bringen kann, deren Mitteilung sie infolge ihrer Feststellungen für notwendig erachtet (Art. 61 § 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

A) Anträge auf Stellungnahme

Anträge auf Stellungnahmen können sowohl von föderalen Ministern als auch von Ministern der Gemeinschaften und Regionen, Leitern von Verwaltungsbehörden, Bürgermeistern, Provinzgouverneuren oder ihren Bevollmächtigten gestellt werden (Art. 10 KE 11. März 2018).

Die Minister können die SKSK über alle Angelegenheiten allgemeiner Art befragen, die sich auf die Anwendung der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten beziehen (Art. 61 § 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten). Sie sind verpflichtet, eine Stellungnahme zu beantragen, wenn es sich um eine Regelung in Bezug auf die Anwendung der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten handelt.

So hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates in ihrem Gutachten Nr. 63.329/2-3 vom 22. Mai 2018 zu dem Vorentwurf eines Gesetzes zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Gesundheitsbereich kürzlich auf die Zuständigkeit der SKSK in diesem Bereich gemäß Artikel 61 § 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten hingewiesen⁹⁸.

Ein Antrag auf Stellungnahme kann rechtsgültig durch einen Antrag eingereicht werden, der von einem Minister unterzeichnet ist und per Einschreiben, einfachem Brief oder elektronische Post verschickt wird. Diese Bestimmung gilt auch für Leiter von Verwaltungsbehörden, Bürgermeister, Provinzgouverneure oder ihre Bevollmächtigten (Art. 10 §§ 1 und 2 KE 11. März 2018).

Ein Antrag auf Stellungnahme kann auch nach den Sprachengesetzen in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten verpflichtend sein. So müssen beispielsweise Entwürfe über die Verteilung von Stellen in den Sprachkadern der zentralen und ausführenden Dienststellen vorab der SKSK zur Stellungnahme vorgelegt werden. Siehe Kapitel 8 zu diesem Thema.

⁹⁸ Siehe auch Gutachten SR Nr. 2313 vom 19. Juni 2014.

B) Klagen

Im Rahmen ihres Kontrollauftrags nimmt die SKSK in Form von Stellungnahmen zu Klagen von Privatpersonen über eine mögliche Verletzung der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten Stellung.

Diese Zuständigkeit ist nicht formell im Gesetz verankert. Sie ergibt sich aus Artikel 61 § 6 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten und Artikel 11 des KE vom 11. März 2018. Der Artikel lautet wie folgt: "Die in vereinigten Abteilungen tagende Kommission wird mit einer an den Präsidenten der Kommission per Einschreiben, gewöhnliche oder elektronische Post gerichteten unterzeichneten Klage rechtsgültig befasst."

Jeder kann beim Präsidenten der SKSK eine Klage einreichen, ohne ein besonderes Interesse nachweisen zu müssen. Die einzige Bedingung ist, dass die Klage unterzeichnet und an den Präsidenten der SKSK gerichtet ist.

C) Untersuchungsrecht der SKSK

Die SKSK kann auch aus eigener Initiative Untersuchungen in den verschiedenen öffentlichen Diensten über die Einhaltung der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten einleiten und diese gegebenenfalls durch Abgabe einer Stellungnahme abschließen (Art. 61 § 4 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten und Art. 16 KE 11. März 2018). Sie kann alle Unterlagen anfordern, die ihr für ihre Untersuchung nützlich erscheinen. Darüber hinaus darf sie alle Feststellung vor Ort machen.

D) Sprachprüfungen

Die SKSK ist für die Kontrolle aller Sprachprüfungen zuständig, die in Ausführung der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten organisiert werden. Hierbei handelt es sich sowohl um die von Arbeitenfuer.be organisierten Prüfungen als auch um die von den Sprachgrenzgemeinden organisierten Prüfungen. Die SKSK entsendet Beobachter vor Ort und überprüft, ob diese Prüfungen nach den vorgeschriebenen Regeln durchgeführt werden. Siehe dazu Kapitel 9.

Als solche ist die SKSK berechtigt, die Annullierung einer Ernennung zu beantragen, wenn diese Ernennung nach einer Sprachprüfung erfolgt, die nach Ansicht der SKSK nicht korrekt durchgeführt wurde.

E) Klage vor dem Staatsrat, Verwaltungsstreitsachenabteilung

Die SKSK kann beim Staatsrat eine Nichtigkeitsklage gegen Verwaltungsakte einreichen, die unter Verletzung der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten erlassen werden. Während die übliche Frist 60 Tage beträgt, verfügt sie dafür über eine Frist von fünf Jahren (Art. 58 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

F) Besondere Befugnis: Substitutionbefugnis

Die Substitutionbefugnis beinhaltet, dass Privatpersonen mit Wohnsitz in Randgemeinden und Sprachengrenzgemeinden und Privatpersonen mit Wohnsitz in den Gemeinden des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt bei der SKSK eine Klage über den Sprachengebrauch der Verwaltungsbehörden in ihren Beziehungen zu Privatpersonen und mit der Öffentlichkeit einreichen können, sofern sie ein Interesse nachweisen können.

Im Rahmen der Bearbeitung dieser Art von Klagen können die vereinigten Abteilungen der SKSK, sollte die SKSK der Ansicht sein, dass die Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten nicht eingehalten werden, die betreffende Behörde auffordern, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Unregelmäßigkeiten abzustellen (Art. 61 §§ 7 und 8 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten). Haben die Verwaltungsbehörden innerhalb der festgelegten Frist nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, können die vereinigten Abteilungen der SKSK anstelle der säumigen Behörde erforderliche Maßnahmen treffen, damit die Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten eingehalten werden. Kosten, die den vereinigten Abteilungen der SKSK durch die getroffenen Maßnahmen entstehen, können von den betreffenden Verwaltungsbehörden zurückgefordert werden.

G) Berichte

Jedes Jahr erstattet die SKSK der Regierung Bericht über ihre Tätigkeit (Art. 62 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten).

Dieser ausführliche Bericht wird den Mitgliedern der Gesetzgebenden Kammern übergeben. In der Praxis erhalten alle Präsidenten der Parlamente der Gemeinschaften und Regionen und die Präsidenten aller Regierungen eine Kopie dieses Berichts.

Die SKSK verfasst außerdem jedes Jahr einen Bericht über die Kontrollen, die bei den von Arbeitenfuer.be organisierten Sprachprüfungen durchgeführt wurden; dieser Bericht ist an den Minister des Öffentlichen Dienstes gerichtet.

Abschnitt 3 Tragweite der Stellungnahmen der SKSK

Die SKSK ist kein Gerichtshof und fungiert daher in Bezug auf Verwaltungsakte und -verordnungen nicht als Berufungsinstanz. Die SKSK gibt unverbindliche Stellungnahmen ab. Die SKSK setzt daher keine Verwaltungsrechtsakte im Sinne von Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat und gegen ihre Stellungnahmen kann daher auch nicht Beschwerde vor dem Staatsrat eingereicht werden.

Es ist jedoch zu beachten, dass die Bemerkungen des vorherigen Paragraphen in Bezug auf die besondere Substitutionbefugnis nicht gelten, da die SKSK in diesem Zusammenhang Entscheidungen treffen kann, die für Dritte bindend sind.

Die Stellungnahmen der SKSK haben jedoch eine hohe moralische Autorität. In der Praxis spiegelt sich dies in der Tatsache wider, dass sich die Behörden konsequent daran halten.

Die vorherige Stellungnahme der SKSK ist auch nicht erforderlich, um eine Klage oder eine Beschwerde vor einem ordentlichen Gericht oder dem Staatsrat, Verwaltungsstreitsachenabteilung, einzureichen. Eine Privatperson muss also nicht erst eine Klage bei der SKSK einreichen, bevor sie vor Gericht geht. In seinen Entscheiden bezieht sich der Staatsrat aufgrund dieser moralischen Autorität und Expertise regelmäßig auf die Stellungnahmen der SKSK.